

## Ausschussvorlage ULA 20/27 – Teil 1 –

### Stellungnahmen der Anzuhörenden

**Gesetzentwurf**  
**Fraktion der SPD**  
**Gesetz zum Schutz von Menschen und Natur**  
**vor dem Klimawandel und seinen Folgen**  
**Drucks. [20/5899](#)**

1.	DGB Hessen-Thüringen	S.	1
2.	Hessischer Bauernverband e. V.	S.	4
3.	Hessischer Städtetag	S.	8
4.	Landesverband Vernunftkraft Hessen e. V	S.	12
5.	Institut für Energie- und Umweltforschung (ifeu)	S.	24
6.	Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (LDEW)	S.	34
7.	Ecologic Institute	S.	39
8.	Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU)	S.	48
9.	Lufthansa AG	S.	54
10.	Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV)	S.	57

Deutscher Gewerkschaftsbund  
**DGB Hessen-Thüringen**

DGB Hessen-Thüringen | Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 | 60329 Frankfurt

An den  
 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und  
 Verbraucherschutz des Hessischen Landtags  
 Versand per E-Mail:  
[k.thaumueller@ltg.hessen.de](mailto:k.thaumueller@ltg.hessen.de), [d.erdmann@ltg.hessen.de](mailto:d.erdmann@ltg.hessen.de)

**DGB-Stellungnahme zum Entwurf der SPD-LTF für ein Gesetz zum Schutz von Menschen und Natur vor dem Klimawandel und seinen Folgen, Drucks. 20/5899** 28. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes der SPD-Landtagsfraktion zum Schutz von Menschen und Natur vor dem Klimawandel und seinen Folgen. Vorangehend möchten wir zum Verfahren anmerken, dass die Frist zur Abgabe der Stellungnahme komplett in den Sommerferien lag. Dies erschwert die interne Abstimmung und Bearbeitung. Daher möchten wir Sie bitten, beim nächsten Mal eine Frist außerhalb der Sommerferien zu wählen.

**Zum Gesetzentwurf:**

Die SPD-Landtagsfraktion hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine Verschärfung der Klimaschutzziele für das Bundesland Hessen vorsieht. Dieser soll dazu beitragen, den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 auf der Landesebene umzusetzen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Bundesland Hessen schon im Jahr 2045 Klimaneutralität erreicht. Als Zwischenziele sollen die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65 Prozent und bis 2040 um mindestens 88 Prozent reduziert werden. Dabei sind alle hessischen Emissionen einzubeziehen. Der DGB begrüßt, dass die SPD-Landtagsfraktion mit dem Gesetzentwurf die vom Bundesverfassungsgericht gestärkte Generationengerechtigkeit beim Klimaschutz umsetzen will.

Der DGB vertritt die Position, dass eine unterlassene Bewältigung des Klimawandels mittel- bis langfristig massive negative Effekte für die wirtschaftliche Entwicklung und die Beschäftigung sowie das Leben der Menschen zur Folge haben würde. Der Wandel kann aber nur gerecht zum Wohle der und gemeinsam mit den Menschen erfolgen (engl. „Just Transition“). Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die sozialen und wirtschaftlichen Folgen des Wandels berücksichtigt werden sollen.

Allerdings sind die Folgen für die einzelnen hessischen Regionen und Wirtschaftszweige bzw. Branchen noch völlig unklar. Daher fordern wir eine Folgenabschätzung für die mit der Klimazielsverschärfung verbundenen Maßnahmen für die Ebene der Regionen und Branchen.

**Liv Dizinger**  
 Abteilungsleiterin  
 Strukturpolitik

[Liv.Dizinger@dgb.de](mailto:Liv.Dizinger@dgb.de)

Telefon: 069/273005-46  
 Telefax: 069/273005-45

Id

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77  
 60329 Frankfurt

[hessen-thueringen.dgb.de](http://hessen-thueringen.dgb.de)

Wir begrüßen, dass laut dem vorliegenden Gesetzentwurf (§ 2) eine integrierte Klimaschutzstrategie erstellt werden soll. Um die Klimaschutzziele zu erreichen, ist eine Wende in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität notwendig. Der vorliegende Gesetzentwurf (§ 4) sieht konkrete Ziele für die Bereiche Strom, Wärme und Mobilität vor. Dies wird von uns ebenfalls begrüßt. Laut dem Gesetzentwurf soll der Endenergieverbrauch in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2050 gedeckt werden. Dazu sollen Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien gefördert werden. Die Nutzung von Windkraft soll auf mindestens 2 Prozent der Landesfläche ermöglicht werden. Außerdem soll ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand bis 2050 erreicht werden. Dies bedeutet eine Verschärfung und Konkretisierung im Vergleich zu den Beschlüssen des Energiegipfels.

Aus Sicht des DGB müssen die in dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebten Ziele mit dem Ziel eines gerechten Strukturwandels verbunden werden. Der Übergang stellt die Beschäftigten in den betroffenen Branchen und Regionen vor große Herausforderungen und muss daher gerecht gestaltet werden. Aus Sicht des DGB sind die klimapolitischen Ziele mit Zielen zur Sicherung und Schaffung qualitativ hochwertiger Arbeit und Qualifizierung zu verknüpfen.

Strukturbrüche und soziale Härten müssen vorausschauend verhindert werden – etwa wenn Personalabbau, Standortschließungen, Umstrukturierungen, Aus- und Verlagerungen drohen. Der Wandel muss beteiligungsorientiert mit den betroffenen Beschäftigten gestaltet werden, wobei ihre Sorgen und Ängste vor Arbeitsplatzverlust und sozialem Abstieg ernst genommen und in die Debatte miteingebunden werden müssen. Für die betroffenen Beschäftigten, Regionen und Branchen müssen neue Perspektiven durch Investitionen, Innovationen und Qualifizierung geschaffen werden. Der DGB setzt sich dafür ein, dass auch in neu entstehenden Branchen Tarifbindung, gute Arbeitsbedingungen und Mitbestimmung gelten.

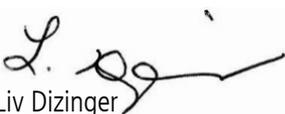
Der DGB spricht sich dafür aus, den vorliegenden Gesetzentwurf folgendermaßen zu ergänzen:

- Es braucht eine Folgenabschätzung für die mit der angestrebten Klimaschutzzielverschärfung verbundenen Maßnahmen. Dabei müssen die sozialen und wirtschaftlichen Folgen auf der Ebene der Regionen und Branchen analysiert werden, um mögliche negative Folgen gezielt abmildern zu können. Gleichzeitig braucht es verlässliche Rahmenbedingungen, die allen Akteur\*innen Planungssicherheit gewährleistet.
- Um die Klimaschutzziele zu erreichen, müssen die öffentlichen und privaten Investitionen z.B. in den Bereichen erneuerbare Energieerzeugung, -verteilung, -speicherung, Ladeinfrastruktur, Batterieproduktion und –recycling sowie Wasserstoff massiv gesteigert werden. Von besonderer Bedeutung sind bereits heute Energieverfügbarkeit und –kosten, insbesondere von Energie aus erneuerbaren Quellen, denn der höhere Energiebedarf klimafreundlicher Produktionsweisen verstärkt dies

zukünftig noch. Daher müssen klimapolitische Aspekte stärker mit anderen Politikfeldern wie der Arbeitsmarkt-, Wirtschafts-, Struktur- und Industriepolitik verzahnt werden.

- Der Gesetzentwurf gibt wichtige Impulse, in welchen Bereichen investiert werden muss. Die Schuldenbremse verhindert aber notwendige Investitionen und ist eine Belastung für zukünftige Generationen. Daher muss diese abgeschafft werden. Der DGB fordert, dass auf der Landesebene ein Transformationsfonds eingerichtet wird, um den Wandel sozial und ökologisch zu gestalten.
- Die Kommunen müssen die notwendigen Ressourcen erhalten, um die künftigen Aufgaben stemmen zu können.
- Zu einem gerechten Strukturwandel gehört die Förderung von „Guter Arbeit“. Öffentliche Förderung darf nicht konditionslos gewährt werden. Als Mindestvoraussetzung muss eine Beschäftigungs- und Standortgarantie für alle im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer\*innen gelten. Unternehmen dürfen nur dann finanziell unterstützt werden, wenn sie Tarifverträge zur Anwendung bringen und mitbestimmen sind sowie Aus-, Weiterbildung und Qualifizierung sichern und fördern.
- Um die Beschäftigten in einem kurzen Zeitrahmen für neue Tätigkeiten zu qualifizieren und die Ausbildung der Fachkräfte von morgen zu sichern, ist eine Qualifizierungsoffensive zu starten. Dazu ist eine regionale und branchenbezogene Analyse der Fachkräftebedarfe und Qualifikationsanforderungen notwendig.
- Die Einführung eines Transformationskurzarbeitergelds ist notwendig, um Arbeitsplätze zu halten und gleichzeitig die Beschäftigten für veränderte berufliche Anforderungen qualifizieren zu können. Außerdem muss ein Recht auf Weiterbildung eingeführt werden. Die Mitbestimmungsrechte der betrieblichen Interessenvertretungen im Bereich der Personal- und Qualifizierungsplanung sind auszuweiten.
- Klimaschutz muss bezahlbar bleiben. Die energetische Gebäudesanierung muss für die betroffenen Mieter\*innen warmmietenneutral sein.
- Ein ausreichender Carbon-Leakage-Schutz für energieintensive Industriebetriebe ist erforderlich.
- Um die öffentlichen Einnahme zu steigern, ist eine stärkere Besteuerung von Spitzeneinkommen, Vermögen und Erbschaften bei gleichzeitiger Entlastung von unteren und mittleren Einkommen, wie im DGB-Steuerkonzept dargelegt, notwendig ([www.dgb.de/dgb-steuerkonzept.de](http://www.dgb.de/dgb-steuerkonzept.de))

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Liv Dizinger".

Liv Dizinger

**HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.**

Taunusstraße 151  
61381 Friedrichsdorf/Ts.  
Tel. 06172-7106-0  
Fax: 06172-7106-10  
E-Mail: [hbv@agrinet.de](mailto:hbv@agrinet.de)  
Internet: [www.hessischerbauernverband.de](http://www.hessischerbauernverband.de)

Frau Petra Müller-Klepper  
Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden

16. August 2021

Per E-Mail:

[k.thaumueller@ltg.hessen.de](mailto:k.thaumueller@ltg.hessen.de)  
[d.erdmann@ltg.hessen.de](mailto:d.erdmann@ltg.hessen.de)

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein**

**„Gesetz zum Schutz von Menschen und Natur vor dem Klimawandel und seinen Folgen“**

**Landtagsdrucksache 20/5899, Az.: I 2.18**

Sehr geehrte Frau Müller-Klepper,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können, sowie zur Einladung zur mündlichen Anhörung danken wir Ihnen.

Zur Anhörung am 01.09.2021 wird der Hessische Bauernverband einen Vertreter entsenden.

Zu dem Entwurf geben wir vorab folgende Stellungnahme ab:

**1. Grundsätzliches zur Notwendigkeit eines Hessischen Klimaschutzgesetzes**

Die heimische Landwirtschaft ist einer der besonders vom Klimawandel betroffenen Sektoren. Daher unterstützt auch der Hessische Bauernverband das Ziel, dem Klimawandel entgegen zu steuern und Emissionen zu senken.

Der „green deal“ der Europäischen Kommission sieht eine Reduzierung der sog. Treibhausgase bis 2030 um minus 55 Prozent gegenüber 1990 vor.

Die aufgrund des Bundesverfassungsgerichts vom 29.04.2021 überarbeitete Fassung des bundesdeutschen Klimaschutzgesetzes sieht weitergehend bis 2030 eine Minderung um minus 65 Prozent gegenüber 1990 vor.

Für das Bundesland Hessen liegt der 2019 überarbeitete Klimaschutzplan vor, der 2022 erneut überprüft und angepasst werden soll.

Der nunmehr vorgelegte Gesetzesentwurf greift im Wesentlichen Ziele des Klimaschutzgesetzes auf Bundesebene und des Klimaschutzplans auf.

Daher sehen wir keinen Bedarf für ein eigenes Hessisches Klimaschutzgesetz.

Die hessische Landwirtschaft steht mit Selbstverständnis dafür ein, ihren Teil zum Schutz des Klimas zu erfüllen und die landwirtschaftliche Produktion noch effizienter zu machen. Doch sollten sich das Land Hessen und die hessischen Kommunen mit seiner Klimapolitik auf die Anpassung der Folgen des Klimawandels fokussieren.

Einen Gesetzesentwurf, welcher vorwiegend auf bereits auf nationaler Ebene bestehende Instrumente verweist und somit nur reinen Symbolcharakter hat, halten wir nicht für zielführend.

Schnelligkeit muss beim Klimaschutz Hand in Hand gehen mit Gründlichkeit, um unbeabsichtigte negative Folgen zu vermeiden. Auch für die Festlegung des Zielpfads für Treibhausgasreduktionen über 2030 hinaus ist es unbedingt erforderlich, dass dies unter Berücksichtigung der Effekte auf die heimische landwirtschaftliche Produktion und Ernährungssicherheit geschieht.

Schon in der Folgenabschätzung der EU-Kommission werden die Ernährungssicherung und die Auswirkungen eines in kurzer Zeitfrist angehobenen EU-Klimaziels nur unzureichend berücksichtigt, ebenso das Risiko von Treibhausgas-Leakage-Effekten im Bereich Landwirtschaft. Die Einbeziehung der Landwirtschaft in den CO<sub>2</sub>-Handel dürfte mit immens hohen Transaktionskosten verbunden und zum Scheitern verurteilt sein, wenn bei der sehr großen Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe eine detaillierte betriebliche Erfassung der tatsächlichen Emissionen erforderlich wäre. Weiterhin könnte ein dadurch notwendiges „Mehr“ an Nahrungsmittelimporten dazu führen, dass Emissionen lediglich verlagert würden – Carbon Leakage.

## **2. zu einzelnen Regelungen des Entwurfs**

### **a. § 2**

Das anvisierte Ziel einer weiteren Treibhausgasreduzierung in § 2 des Gesetzesentwurfs um 88 % bis 2040 kann ohne die Landnutzer nicht erreicht werden. Ohne die massive Speicherung von Kohlenstoff in Böden und Biomasse wird es nach übereinstimmender Expertenmeinung nicht möglich sein, ausgeglichene Emissionen zu erreichen. Diesen Aspekt zu Erreichung der Klimaziele vermissen wir in dem Gesetzesentwurf.

### **b. § 4**

Beim Vorschlag der SPD, den Ausbau der erneuerbaren Energien, d.h. Windkraft (mind. 2 % der Landesfläche), Photovoltaik und Solarthermie, Bioenergie, Wasserkraft, Geothermie und Umweltwärme deutlich zu steigern, um bis 2050 100 % der Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu beziehen, darf unserer langjährigen Forderung nach dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor dauerhafter Versiegelung nicht unberücksichtigt bleiben. Dies vorrangig vor dem Hintergrund einer regionalen Lebensmittelerzeugung, aber auch vor dem Hintergrund, dass unversiegelte Böden in der Lage sind, CO<sub>2</sub> zu speichern.

Wir fordern eine Netto-Neuversiegelung von 0 ha bis zum Jahr 2040.

Weiterhin dürfen naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen für Projekte der erneuerbaren Energie nicht zu weiterer („Doppel-“)Belastung – die Maßnahme selbst plus die Kompensationsmaßnahme – der landwirtschaftlich genutzten Flächen führen.

### c. § 9

In § 9 des Gesetzesentwurfes wird allgemein davon gesprochen, dass eine Folgenanpassung der Wirtschaft an den Klimawandel erfolgen soll. Insgesamt bleibt die Regelung in § 9 unkonkret. Hier sehen wir die Belange der Landwirtschaft nicht ausreichend berücksichtigt.

Immer schon musste sich die Landwirtschaft an neue Klimaverhältnisse anpassen.

Aufgrund der aktuellen Dynamik – insbesondere Extremwetterereignisse – bedarf es auch in der Landwirtschaft Extraschritte zur Anpassung an Klimaveränderungen.

Höhere Temperaturen, sich veränderte Niederschlagsbedingungen oder sich neu etablierende Schädlingsarten machen vielfach Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel nötig; sie schaffen aber auch neue Anbaumöglichkeiten.

Zu erfolgsversprechenden Anpassungsmaßnahmen, die aber Großteiles auf höherer als der Länderebene gelöst werden müssen, gehören:

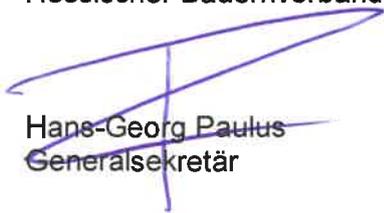
- Zukünftig muss es eine zentrale Aufgabe der Pflanzen- und Tierzucht werden, die Herausforderungen des Klimawandels aufzugreifen und Lösungen zu entwickeln. Besonders im Pflanzenbau ist es Aufgabe der Forschung, Kulturpflanzen zu entwickeln, die an zunehmende Wetterveränderungen – Hitze, Trockenheit, Nässe – angepasst sind. Hierfür müssen die juristischen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit auch neue Züchtungsmethoden zum Einsatz kommen, die eine schnellere Anpassung an die sich verändernden Produktionsverhältnisse ermöglichen.
- Um die positiven Effekte des Klimawandels nutzen zu können – Verschiebung der Anbauzonen, neue Kulturpflanzen und Sorten – gilt es ebenso in Forschung und Entwicklung als Grundlage zu investieren.
- Der Beratung kommt sowohl bei den negativen als auch den positiven Auswirkungen des Klimawandels eine Schlüsselrolle zu, um neue Erkenntnisse schnell und zielgerichtet in die Praxis zu übertragen.
- Ebenso sind Vorsorge- und Versicherungslösungen, insbesondere Mehrgefahrenversicherungen, zu fördern, um die Betriebe durch Erlösausfall von ihrer Existenzbetreffenheit zu entlasten. Auch sollten steuerliche Berücksichtigung bei Prämien für Hagelversicherungen, Mehrgefahrenversicherungen und Versicherung von Trockenschäden (vergünstigte Versicherungssteuer) möglich sein. Dies würde nicht nur den vom Klimawandel betroffenen Landwirten helfen, sondern auch dem Abbau von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU dienen.
- Investitionsförderungen für Anpassungen an den Klimawandel sind auszubauen.

- Mit Blick auf die tendenziell sinkenden Sommerniederschläge ist davon auszugehen, dass die Bedeutung der Bewässerung und gegebenenfalls auch der Wasserspeicherung besonders im Sonderkulturanbau für die Ertragsstabilität eher zunehmen wird. Die Förderung von Beregnungs- und Bewässerungsanlagen muss deshalb erhalten bleiben und ausgebaut werden.

Die Anpassungsstrategien und sonstige Maßnahmen können aber flexibler im fortzuschreibenden Klimaschutzplan verankert werden, eines Gesetzes bedarf es dazu nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Hessischer Bauernverband e.V.



Hans-Georg Paulus  
Generalsekretär

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

Per E-Mail:  
k.thaumuellerr@ltg.hessen.de  
d.erdmann@ltg.hessen.de

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Menschen und Natur  
vor dem Klimawandel und seine Folgen – Drucks. 20/5899**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Müller-Klepper,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem  
o. g. Gesetzentwurf.

Unsere Stellungnahme basiert auf Rückmeldungen aus den  
Mitgliedstädten.

Wir bedauern, dass die Frist zur Stellungnahme in die  
sitzungsfreien Sommerferien fällt. Wir konnten so keinen  
Gremienbeschluss zu diesem Gesetzentwurf herbeiführen.  
Gerade bei einem ambitionierten Thema wie dem Schutz von  
Mensch und Natur setzt eine markante Positionsbeschreibung  
voraus, dass sie sich auf Entscheidungen der Spitzengremien  
stützen kann.

Ihre Nachricht vom:  
19.07.2021

Ihr Zeichen:  
I 2.18

Unser Zeichen:  
TA 794.0 Sw/ln

Durchwahl:  
0611/1702-24

E-Mail:  
schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum:  
00.00.2021

Stellungnahme Nr.:  
083-2021

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

## **Allgemeines**

Trotz der Absicht eines integrierten Ansatzes ist der Gesetzentwurf eher "klimaschutzlastig". Die Klimaanpassung ist eher nachrangig thematisiert (nur in §§ 3 und 9 des Entwurfs).

Eine Mitgliedstadt schlägt vor, eine Ermächtigungsgrundlage zum Ausbau und zur Stärkung der Beratungsleistungen des Landes für die Kommunen in den Entwurf aufzunehmen. Das Land müsse durch seine Unterstützung die Kommunen in die Lage versetzen, zielgerichtet eigene kommunale Klimaanpassungskonzepte im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge zu entwickeln.

Wünschenswert wäre nach dem Inhalt der Rückmeldungen überdies, dass der Gesetzentwurf stärker auf die Rolle der Kommunen eingeht. Dabei sollte der Gesetzgeber einen Rahmen schaffen etwa für Ermächtigungsgrundlagen und die finanzielle Unterstützung zur der personellen Ausstattung.

## **Zu § 2 – Ziele**

Der Gesetzentwurf sieht Treibhausgasneutralität bis 2045 vor.

Eine Mitgliedstadt weist darauf hin, dass sich einige hessische Städte bereits für das Jahr 2035 zum Ziel gesetzt haben klimaneutral zu sein. (Gießen, Frankfurt am Main, Darmstadt).

Das Ziel die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen, erfordere schnelles und konsequentes Handeln.

Einige Städte halten es für notwendig, dass bereits in dem Gesetz selbst konkrete Absenkungspfade für die Sektoren sowie Strategien benannt werden. Es dürfe nicht nur den Auftrag zur Erstellung einer integrierten Klimaschutzstrategie mit Vorgaben für die Sektoren und Maßnahmen enthalten. Hier sollte zum Beispiel auf die Verpflichtung zur Nutzung von erneuerbaren Energien bei verschiedenen Vorhaben gesetzt werden. So könnte endlich das Erneuerbare Energien Wärmegesetz (jetzt Bestandteil des GEG) auf den Gebäudebestand ausgeweitet werden.

### **Zu § 3 – Integrierte Klimaschutzstrategie**

Soweit der Gesetzentwurf die Erstellung eines Integrierten Klimaschutzplans vorsieht, ist festzuhalten, dass ein solcher bereits seit 2017 besteht (Integrierter Klimaschutzplan Hessen 2025). Hier wird eine Überarbeitung notwendig sein.

### **Zu § 4 – Energie und Mobilität**

In § 4 Abs. 1 wird die Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen bis zum Jahr 2050 zum Ziel erklärt. Hier fragen sich die rückmeldenden Städte, warum das Ziel nicht bereits bis zum Jahr 2045 angestrebt wird, zumal formuliert ist (§ 4 Abs. 2), dass Hessen bis 2040 vollständig aus erneuerbaren Energien versorgt wird.

Nach § 4 Abs. 4 gehört die Steigerung des Anteils von Rad- und Fußverkehr und die verstärkte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs verbunden mit dem Wechsel auf erneuerbare Energien zu den Zielen des Gesetzentwurfs. Der Hessische Städtetag unterstützt diese Ziele. Nach unserer Position gilt es, möglichst große Anteile des motorisierten Individualverkehrs auf Fuß-, Rad-, Bus- und Tramverkehr, S- oder U-Bahn zu verlagern.

Jedoch bleibt das Zusammenspiel dieser Regelung in § 4 Abs. 4 mit den Regelungen des § 3 Satz 5 und des § 9 Satz 2 unklar:

In § 3 Satz 5 wird festgelegt, dass zum Schutze des Klimas ebenfalls Maßnahmen einbezogen werden sollen, die negativen sozialen und ökonomischen Folgen entgegenwirken. Eine unserer Mitgliedstädte äußert die Befürchtung, dass beispielsweise die Flächen, die im Bestand zum Parken genutzt werden, mit Berufung auf diesen Satz nicht zu Flächen für den Fuß- und/oder Radverkehr umgewandelt werden dürfen.

In § 9 Satz 2 wird festgelegt, dass ein Schutzgut, das vor den Folgen des Klimawandels geschützt werden soll, in der "Sicherung von Infrastruktur und Wirtschaft" besteht. Es wird nicht näher erläutert, wie sich dies im Genauen darstellt. Auch könnte man vermuten, dass eine Ausrichtung hin zu mehr Rad- und Fußverkehr nicht bedingungslos gewollt ist, sondern dass der bestehende Zustand von (PKW- und LKW-) Infrastruktur beibehalten und geschützt werden soll.

Eine Stadt fragt nach, warum in den §§ 4 bis 8 des Gesetzentwurfs nur ausgewählte Bereiche/Sektoren gesondert betrachtet werden und andere – ebenso relevante –

Bereiche wie die Landwirtschaft oder die Industrie nicht in ihren Auswirkungen und den Zielsetzungen dargestellt werden.

### **Zu §§ 6 und 7 – Gesetzgebung und Haushalt**

Nach den Rückmeldungen sehen es unsere Städte positiv, dass jeder Gesetzentwurf und jede Haushaltsentscheidung auf die Klimawirkung geprüft werden soll.

Das Ergebnis der Prüfung sollte in Anpassungen der Gesetzgebung münden, wenn negative Wirkungen festgestellt werden.

### **Zu § 9 – Anpassung an die Folgen des Klimawandels**

Es ist richtig und wichtig, dass in § 9 die Anpassung an die Folgen des Klimawandels berücksichtigt werden. Die Erwähnung des Klimawandels im Gesetzestitel selbst löst jedoch größere Erwartungen aus als die Absichtserklärung, ein Maßnahmenprogramm aufzustellen. Denkbar wäre, konkrete Vorgaben zu formulieren oder Ermächtigungen für Kommunen zu schaffen, die Grundlage für kommunale Entscheidungen und Satzungen sein können.

Eine Mitgliedstadt führt hierzu konkret aus:

„Mit Blick auf die erkennbaren Auswirkungen des Klimawandels wäre für die Kommunen eine praktikable und rechtliche Stärkung der Positionen der Klimaanpassung über

- zu beachtende Normen und Standards (Grenzwerte, Richtwerte)
- die Formulierung von Klimaqualitätszielen (zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels und zur Steigerung der Klimaresilienz)
- die Implementierung von Verfahren und Instrumenten zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (integrierte Schutz- und Vorsorgeplanung, Gefahrenvorsorge)
- den Ausbau der "grünen Infrastruktur" (zur Stärkung der Ökosystemleistung)
- die Schaffung gezielter Anreize und Bereitstellung von Ressourcen
- gezielte Hinweise zu den volkswirtschaftlichen Kosten des Klimawandels
- die Verbesserung der Informationslage und der Kommunikationsstrukturen

wünschenswert.“

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Schweitzer  
Referatsleiterin

# **Landesverband Vernunftkraft Hessen e. V.**

## **Schriftliche Stellungnahme zur mündlichen Anhörung**

des Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA) des Hessischen Landtages

zum Gesetzentwurf Fraktion der SPD im Hessischen Landtag

***Gesetz zum Schutz von Menschen und Natur vor dem Klimawandel und seinen Folgen***

Drucksache 20/5899 vom 8. Juni 2021

### **Zusammenfassung**

Der Gesetzentwurf der SPD ist weder notwendig, noch hilfreich. Deshalb befürworten wir eine Ablehnung.

Die SPD argumentiert in der Problembeschreibung und Begründung des Gesetzentwurfes, dass es aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 und des infolgedessen von der Bundesregierung vorgelegten Klimaschutzgesetzes 2021 notwendig sei, ein Gesetz zu verabschieden, in welchem für Hessen verbindliche Klimaschutzziele gesetzlich definiert.

Alle wesentlichen Zuständigkeiten und gesetzlichen Regelungskompetenzen in den Bereichen der Klima- und Energiepolitik liegen jedoch auf europäischer (vgl. Art. 194 AEUV) und nationaler Ebene (Art. 74 Abs. 1 GG). Die europäischen und nationalen Institutionen haben von ihrer Gesetzgebungskompetenz umfassend Gebrauch gemacht. Auch der Blick auf die stagnierenden Emissionsmengen zeigt, dass es kein Regulierungsdefizit gibt (auch die bestehenden Klimaziele werden verfehlt), sondern ein Umsetzungsdefizit. Der Gesetzentwurf der SPD zeigt aber nicht auf, wie die Klimaziele besser erreicht werden könnten.

Ursache der verfehlten deutschen und hessischen Klima- und Energiepolitik ist die EEG-Förderung und die einseitige Fixierung auf den Ausbau der Windkraft. Der Ausbau der Windkraft in Hessen geht zu Lasten der Natur, der Bürgerinnen und Bürger und führt zu enormen Kosten, ohne dass damit ein signifikanter Beitrag zum Klimaschutz verbunden wäre, wie der geringe Anteil der Windkraft (1,9 Prozent) am hessischen

Energiebedarf zeigt. Im Gegenteil, der Großteil der geplanten hessischen Windvorranggebiete liegt in Wäldern. Damit sind Konflikte mit dem europäischen Artenschutz und anderen Schutzgütern (Trinkwasserschutz, Landschaftsschutz usw.) vorprogrammiert.

### **Europäische Gesetzgebung regelt umfassend**

Zu den Grundsätzen der europäischen Energieunion gehören u.a. die Diversifizierung der Energiequellen, Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit, Sicherstellung eines funktionsfähigen und vollständig integrierten Energiebinnenmarkts (ungehinderter Energiefluss ohne technische oder regulatorische Hemmnisse), Verbesserung der Energieeffizienz, *Senkung der Emissionen*, Förderung von Beschäftigung und Wachstum, die *Dekarbonisierung der Wirtschaft und Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft* im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris, *Förderung der Erforschung von CO<sub>2</sub>-armen und sauberen Energietechnologien und Priorisierung von Forschung und Innovation zur Unterstützung der Energiewende* und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.

Im Rahmen der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion müssen die EU-Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021-2030 integrierte nationale Energie- und Klimapläne für zehn Jahre auflegen, alle zwei Jahre einen Fortschrittsbericht vorlegen und kohärente langfristige nationale Strategien ausarbeiten, um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu verwirklichen. Am 17. September 2020 nahm die Kommission den Klimazielpfad der EU für 2030 an, der ein aktualisiertes Emissionsreduktionsziel für 2030 um 55 % gegenüber den 1990er Jahren und eine Steigerung gegenüber dem derzeitigen Ziel um 40 %

Im Juli 2021 hat die EU-Kommission das Programm *„Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030* vorgestellt. Bestehende europäische Rechtsakte sollen verschärft und einige Vorschriften zur Umsetzung der Klimaziele neu in Kraft treten. Konkret sind vorgesehen: eine Ausweitung und Verschärfung des Emissionshandels und höhere CO<sub>2</sub>-Bepreisung, die Neufassung der Energiebesteuerungsrichtlinie, ein CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem, die Anpassung der Lastenteilungsverordnung mit höheren Einsparzielen für die Nationalstaaten, die Anpassung der Verordnungen für Landnutzung und Forstwirtschaft, die Anpassung der Energiebaren-Energien-Richtlinie und Richtlinie für Energieeffizienz sowie strengere verbindliche Vorschriften für den Ausstoß von

Emissionen im Verkehr (PKW, LKW) sowie Quoten für emissionsarme und emissionsfreie Treibstoffe im Luft- und Schiffsverkehr.

### **Nationale Klimagesetze – keine Regulierungslücke erkennbar**

Der Bund hat mehrfach von seiner Gesetzgebungskompetenz in den Bereichen der Energie- und Klimapolitik Gebrauch gemacht und verbindliche nationale Klimaziele vorgeschrieben. Das Klimaschutzgesetz 2021 dient dazu, den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 umzusetzen. Das bestehende nationale Klimaschutzziel für das Jahr 2030 wird auf mindestens 65 Prozent erhöht. Für das Jahr 2040 gilt ein neues nationales Klimaschutzziel von mindestens 88 Prozent. Bis zum Jahr 2045 sind die Treibhausgasemissionen so weit zu mindern, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Für die Jahre 2030, 2040 und 2045 wird zudem festgelegt, welche Beiträge im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft erreicht werden sollen. Die im Bundes-Klimaschutzgesetz bereits festgelegten Jahresemissionsmengen der Sektoren werden für die Jahre 2023 bis 2030 neu festgelegt, um die Erreichung des ambitionierten nationalen Klimaschutzziels von mindestens 65 Prozent im

Jahr 2030 sicherzustellen. Für die Jahre von 2031 bis 2040 werden sektorübergreifende jährliche Minderungsziele festgelegt. Aus diesen ergibt sich ein konkreter Minderungspfad bis zum Jahr 2040. Bis 2032 will die Bundesregierung einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen, um auch die weiteren jährlichen Minderungsziele bis zur Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 gesetzlich festzulegen. Die sektorübergreifenden jährlichen Minderungsziele bilden den Rahmen für die nachfolgende Festlegung der sektorscharfen Jahresemissionsmengen durch Rechtsverordnung im Jahr 2024 (für die Jahresemissionsmengen von 2031 bis 2040) und im Jahr 2034 (für die Jahresemissionsmengen von 2041 bis 2045).

Die neuen nationalen Klimaschutzziele sollen sicherstellen, dass Deutschland dazu beiträgt, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Vor dem Hintergrund der umfassenden gesetzlichen Regulierung auf europäischen und nationaler Ebene ist nicht erkennbar, welche Regelungslücke ein hessisches Klimaschutzgesetz schließen sollte. Vielmehr ist zu befürchten, dass landesgesetzliche Klimaziele den Prinzipien und Vorgaben der europäischen Energiepolitik

zu widerlaufen würden, insbesondere der *Sicherstellung eines funktionsfähigen und vollständig integrierten Energiebinnenmarkts und ungehinderten Energieflusses ohne technische oder regulatorische Hemmnisse*.

Die europäischen und bundesgesetzlichen Bestimmungen sehen keine „Klimabilanzen“ nach Bundesländern vor. Ein hessisches Klimaschutzgesetz würde nur zu mehr Bürokratie und unnötigen Widersprüchen zu nationalen und europäischen Vorgaben führen, ohne irgendeinen erkennbaren Mehrwert für die hessischen Bürgerinnen und Bürger.

*Nicht an der Formulierung von gesetzlichen Zielen und Vorschriften mangelt es, sondern an der Umsetzung einer effizienten, klimafreundlichen Energiepolitik, die auch von Bürgerinnen und Bürger akzeptiert wird.*

### **Kritik an der Grundausrichtung der bisherigen Energie- und Klimapolitik**

Der Gesetzentwurf der SPD formuliert nur Ziele, die bereits verbindlich auf europäischer und nationaler Ebene definiert sind. Der Gesetzentwurf zeigt aber nicht auf, wie die ambitionierten Klimaziele bürgerfreundlich, effizient und wirtschaftlich erreicht werden sollen.

Tatsächlich ist die Klimapolitik in Deutschland bisher nicht erfolgreich. Der Bundesrechnungshof stellt in seinem Bericht vom September 2018 fest, dass die meisten Ziele der Energiewende (Absenkung des Gesamtenergieverbrauchs um 20 Prozent, Steigerung der Endenergieproduktivität, Absenkung des Bruttostromverbrauchs um 10 Prozent, Absenkung des Energiebedarfs für Gebäude und des Energiebedarfs im Verkehrssektor) nicht erreicht werden. Nur aufgrund der Coronapandemie kam es im letzten Jahr zu einer Absenkung der Emissionen. Neuste Berechnungen zeigen, dass in diesem Jahr die CO<sub>2</sub>-Emissionen wieder steigen werden.

Nach Berechnungen des Umweltbundesamtes stagniert der Ausstoß von Treibhausgasen seit 2014 (coronabereinigt). Schon seit 2009 ist der zuvor langjährige Trend abnehmender Treibhausgasemissionen gebrochen. Zwischen 1990 und 2000 ging der CO<sub>2</sub>-Ausstoß um 208 Millionen Tonnen zurück. In der folgenden Dekade konnte ein Rückgang um 101 Millionen Tonnen erzielt werden. Von 2010 bis 2017 schwächte sich die Minderung auf 37 Millionen Tonnen ab, obwohl der Anteil erneuerbarer Energien am Strommix von 17 auf über 36 Prozent gestiegen ist und die installierte Leistung von 55 auf 112 Gigawatt mehr als verdoppelt wurde. Damit übertrifft die theoretisch verfügbare Leistung deutscher Ökostromanlagen schon heute die aller Kohle-, Gas- und Kernkraftwerken zusammen.

*Dem massiven Ausbau erneuerbarer Energien folgte keine signifikante Senkung der Treibhausgasemissionen.* Die spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen je verbrauchter Kilowattstunde (kWh) im Strommix sind laut Bundesumweltamt von 1990 bis 2000 um 123 Gramm zurückgegangen. In der folgenden Dekade wurde eine weitere Verbesserung um 66 Gramm erreicht. Trotz des dynamischen Zubaus an Solar- und Windenergie schwächte sich der positive Trend seither jedoch stark ab.

Im ersten Quartal 2021 ist die Windstromproduktion in Deutschland um ein Drittel zurückgegangen, obwohl über 31.000 Windkraftanlagen mit einer installierten Nennleistung von 62 Gigawatt (On- und Offshore) am Netz waren, also mehr Windkraftanlagen, als jemals zuvor. Gleichzeitig nahm der Anteil der Braunkohle am Strommix zu, trotz der Rekordpreise für CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate. Im Verhältnis zum gesamten Energieverbrauch, also einschließlich Gebäude-, Industrie- und Verkehrsenergie, wird deutlich, dass die Windkraft nur wenige Prozent zur Energieversorgung beiträgt. In Hessen liegt der Anteil der Windenergie am Gesamtstromverbrauch laut dem Energiebericht der Landesregierung vom November 2020 bei lediglich 1,9 Prozent. Gleichzeitig steigen die Strompreise für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen auf immer neue Rekordhöhen. In Deutschland sind die Stromkosten, trotz einer schwachen Klimabilanz, die höchsten in Europa.

Diese Fakten zeigen, die einseitige Fokussierung auf Windkraft und die Ignoranz gegenüber den physikalischen Gesetzen der Energieerzeugung führen zu einer mangelhaften Klimabilanz und unverträglich hohen Energiekosten.

Bemerkenswerterweise hatte der damalige SPD-Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel während eines Auftritts in Kassel bereits 2014 genau auf diese Probleme hingewiesen und von einem Scheitern der Energiewende gesprochen. Trotzdem wird der falsche Kurs bis heute fortgesetzt.

### **Belastungen durch Windkraftausbau für Mensch und Natur**

Die Windkraftpolitik der Bundes- und Landesregierung ist nicht nur teuer und klimaschädlich. Sie zerstört zudem darüber hinaus wertvolle Naturlandschaften, gefährdet geschützte Tierarten und belastet Menschen in ländlichen Regionen.

Neben den psychologischen Auswirkungen des Verlusts von Heimat und Stille, der optischen Bedrängung, sowie der Belästigung durch Schlagschatten und hörbaren Lärm, ist zu den potentiell krank machenden Effekten der Windkraft das Phänomen des unhörbaren Infraschalls zu zählen. Obwohl im Prinzip seit vielen Jahren bekannt, ist dessen Wirkung immer noch kaum erforscht. Die Windkraftlobby und ihr nahestehende Kreise verbreiten seit April 2021 die These, dass sich dieses Thema wegen eines Messfehlers erledigt hätte. Tatsächlich ist das Gegenteil richtig. Die Beschwerden sind real, ihre pandemische Ausbreitung ist zu befürchten. Zusätzlich wird die wirtschaftlichen Grundlagen der Bürgerinnen und Bürger durch die Belastung der Immobilienpreise bedroht.

### **Europäisches Artenschutzrecht achten – keine Windkraft im Wald**

Eine Energiepolitik, die die natürlichen Lebensgrundlagen bedroht oder gefährdet, kann nicht erfolgreich sein. Deshalb sind Windkraftanlagen in Wäldern grundsätzlich abzulehnen. Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz sind in solchen Gebieten vorprogrammiert.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel hat deshalb aus Gründen des europäischen Artenschutzes den Runderlass „Naturschutz/Windenergie“ vom 17.12.2020 der Landesregierung mit Beschluss vom 14.01.2021 (Az.: 9 B 2223/20) im Rahmen eines Eilverfahrens aufgehoben und deutlich gemacht, dass die Vorgaben des Landes für Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen nicht gegen den wissenschaftlichen Sachstand und die im sogenannten „Helgoländer Papier“ empfohlen Abstandsgrenzen verstoßen dürfen.



INSTITUT FÜR ENERGIE-  
UND UMWELTFORSCHUNG  
HEIDELBERG

---

# Kurzstellungnahme Klimaschutzgesetz Hessen:

Von Zielen zur Umsetzung

Dr. Martin Pehnt, Angelika Paar

19. August 2021, Heidelberg

---



# Inhalt

---

<b>Inhalt</b>	<b>1</b>
<b>1 Landesklimaschutzgesetze und ihre Funktion</b>	<b>2</b>
<b>2 Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs</b>	<b>4</b>
2.1 Ziele (§§ 2, 4)	4
2.2 Maßnahmen (§§ 3, 4, 6, 7, 8)	5
2.3 Institutionen und Monitoring	7
2.4 Empfehlungen	7

# 1 Landesklimaschutzgesetze und ihre Funktion

---

Mit der Verabschiedung des Hessischen Energiespargesetzes, mittlerweile in das Energiezukunftsgesetz überführt, gehört Hessen zu den Vorreitern bezüglich länderbezogener Klimaschutzregelungen. Inzwischen haben neun Bundesländer ein Klimaschutzgesetz, und weitere Entwürfe von Landesregierungen und anderer Stakeholder sowie Vorschläge zur Novellierung der existierenden Landesgesetze liegen vor.

Die SPD hat nun einen Entwurf für ein Landesklimaschutzgesetz vorgelegt, der in einer Anhörung am 1.9.2021 diskutiert wird.<sup>1</sup> Wir nehmen diese Anhörung zum Ausgangspunkt für eine Kurzbewertung des Entwurfs und einigen Hinweisen auf eine mögliche zukünftige Ausgestaltung eines Landesklimaschutzgesetzes.

Im Laufe der letzten rd. zwei Jahrzehnte haben sich einige typische Bestandteile von Landesklimaschutzgesetzen (oder Gesetzen mit ähnlicher Funktion wie dem Hessischen Energiegesetz oder dem Berliner Energiewendegesetz) herauskristallisiert. Dabei erfüllen sie unterschiedliche **Funktionen**:<sup>2</sup> Stärkung des Stellenwertes von Klimaschutz als Daueraufgabe; bessere Steuerung, Koordination und Kontrolle der Politik; Stärkung der Erfolgsaussichten einzelner Umsetzungsmaßnahmen; Planungs- und Investitionssicherheit für Unternehmen; Ausrichtung des Handelns staatlicher Stellen am Klimaschutz und eine Einbindung wichtiger Akteure.

Nahezu alle Gesetze und Gesetzentwürfe verschiedener Stakeholder enthalten **Klimaschutzziele**, also Zielbestimmungen, die neben qualitativen Formulierungen in der Regel auch quantitative Ziele für die Treibhausgase (THG) des Landes enthalten. Diese Ziele sind meist entweder als prozentuale Reduktionen gegenüber einem Basiswert (meist 1990) formuliert, z. T. aber auch als zulässige jährliche Emissionsmengen in Tonnen. In der Regel enthalten die Gesetze Vorgaben für 2030, oft für 2050 und teilweise auch für Zwischenzeitpunkte.

Einige Landesklimaschutzgesetze bzw. Entwürfe für Landesklimaschutzgesetze enthalten darüber hinaus explizite **Sektorziele**. Einige verlagern diese in die Erstellung eines Klimaplanes. In Analogie zum Bundesklimaschutzgesetz enthalten einige Gesetze (Entwürfe) zudem Formulierungen zur Zuständigkeitsverteilung und zu Maßnahmen oder Folgen bei Überschreitung der Sektorziele.

Einige Landesgesetze formulieren **handlungsorientierte Ziele**, beispielsweise Flächenfestlegungen, Mindestanteile erneuerbarer Energien an Endenergie, Strom und/oder Wärme, Mindestsanierungsraten oder Ausbaupfade für einzelne erneuerbare Energieträger.

<sup>1</sup> Hessischer Landtag (2021), Drucksache 20/5899, Gesetzentwurf Fraktion der SPD: Gesetz zum Schutz von Menschen und Natur vor dem Klimawandel und seinen Folgen.

<sup>2</sup> WWF (2019): Landesklimaschutzgesetze in Deutschland. Überblick und Bedeutung für ein Klimaschutzgesetz des Bundes. Kurzstudie des Ecologic Institut im Auftrag des WWF Deutschland.

Neben diesen Zielen unterbreiten eine Reihe von Klimaschutzgesetzen **Anforderung an verschiedene Planungsebenen**. Klimaschutzgesetze können Anforderungen an die jeweiligen Länderregierungen enthalten, die räumlichen Wirkungen und Erfordernisse von Klimaschutz und -Anpassung in der Landesplanung zu berücksichtigen. Dies kann umfassen:

- Landesflächenziele und Mindestflächenanteile für erneuerbare Energien umfassen (s.o.), z. T. mit Vorgaben für Landesentwicklungspläne
- Anforderungen an die Träger der Regionalplanung oder Anforderungen an Kommunen zu handlungsfeldbezogenen Planungsprozessen,
- Anforderungen an städtebauliche Konzepte,
- Anforderungen an die Berücksichtigung von Klimaschutz in der Bauleitplanung,
- Verpflichtung von Kommunen zur Erstellung von Wärmeplanung und Bereitstellung von Wärmekatastern, zur Erstellung einer Klimawandel-Anpassungsplanung, zur Erstellung kommunaler Klimaschutz- oder Mobilitätskonzepte.

Länderklimaschutzgesetze, die nicht lediglich als Rahmengesetze konzipiert sind, enthalten darüber hinaus oft **konkrete Klimaschutz-Maßnahmen**. Diese decken oft ein großes Spektrum an Handlungsfeldern ab und adressieren in der Verpflichtung auch Kommunen und z.T. kommunale Akteure.

**Klimawandel**-Anpassungsmaßnahmen werden in den Landesgesetzen unterschiedlich behandelt, z. T. durch Anforderungen an die Erstellung einer Klimaanpassungsstrategie, aber auch mit einzelnen Maßnahmen.

Die meisten Gesetze enthalten schließlich **institutionelle Festlegungen**, etwa die Einrichtung eines Klimarates, die Erstellung eines Klimaplanes sowie Monitoring und Berichtspflichten.

## 2 Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs

---

### 2.1 Ziele (§§ 2, 4)

§ 2 Abs. 1 Satz 1 formuliert mit Bezug auf das **Pariser Abkommen** das Ziel, einen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten, „um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen auf deutlich unter 1,5 Grad Celsius zu begrenzen“. Vermutlich handelt es sich hier um ein redaktionelles Versehen: gemeint dürfte sein, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur gemäß den Festlegungen von Paris auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen.

Formulierung anpassen

Die **quantitativen Zielsetzungen** in Satz 3 ff. verlangen eine Treibhausgasneutralität 2045 und eine Reduktion der THG-Emissionen um 65 (2030) bzw. 88 % (2040) gegenüber 1990. Damit übernimmt der Entwurf die Ziele des Bundesklimaschutzgesetzes. Im Zuge der Verschärfung und Vorziehung der Klimaschutzziele in der der Novelle des Bundesklimaschutzgesetzes werden auch andernorts entsprechende Verschärfungen diskutiert; Baden-Württemberg plant, die Ambition ebenfalls stark anzuheben (auf ebenfalls – 65 % 2030). Hamburg diskutiert über – 70 % bis 2030. Einige Landesgesetze enthalten auch Zwischenziele (HH: 2035 -88 %, 2040 -97 %).

Die Zielfestlegung im vorliegenden Entwurf ist eine Verschärfung des aktuellen Zieles und **erscheint mit Blick auf das verschärfte Bundesklimaschutzgesetz**, die auf Bundesebene zu erwartenden Maßnahmen und die Erfordernisse eines pariskompatiblen Klimaschutzes **sachgemäß** – eindrucksvoll bestätigt durch den jüngsten IPCC-Bericht. Für eine genaue quantitative Einschätzung müssten allerdings genauere Modellrechnungen in Kenntnis der Bundesmaßnahmen der nächsten Legislaturperiode durchgeführt werden.

Ziel sachgemäß; Vorschlag:  
Budgetziel

Innovativ – und derzeit in keinem der Landesklimaschutzgesetze implementiert – wäre übrigens die Festlegung eines **Budgetzieles** (bspw. xxx Mio. Tonnen THG bis 2030), denn ein solches Ziel berücksichtigt die eigentliche klimaschutzentscheidende Kenngröße, die Menge der insgesamt ausgestoßenen Treibhausgase, und damit auch die Geschwindigkeit, mit der Klimaschutzmaßnahmen ergriffen werden.

Unklar ist, wie im Sinne eines Verursacherprinzips „alle hessischen Emissionen“ auch aus Importen und Exporten zu berücksichtigen sind – inklusive bspw. der Emissionen der Netto-Stromimporte nach Hessen. Auch wenn der Grundgedanke einer kausalen Verantwortung verständlich ist, birgt dies die Gefahr von Doppelzählungen und Überschneidungen und müsste zumindest methodisch spezifiziert werden.

Es werden keine **Sektorziele** formuliert, diese werden in eine integrierte Klimaschutzstrategie verlagert. Dies ist nachvollziehbar, da zunächst die gutachterlichen Voraussetzungen für solche Sektorziele zu schaffen sind.

Anstelle von Sektorzielen nennt § 4 **Ausbauziele für erneuerbare Energien** (100 % EE bis 2050; Windkraft auf 2 % Landesfläche). Diese Ziele sind im Wesentlichen bereits im Energiezukunftsgesetz enthalten und noch inkonsistent formuliert (100 % EE bis 2050 sollte auf 2045 vorgezogen werden; Unterschied zwischen 100 % in 2050 (§ 4 Abs. 1 (im Entwurf fälschlich als Abs. 2 nummeriert) und 100 % 2040 (§ 4 Abs. 2); unklar ist auch der Bezug (Endenergie bzw. „Versorgung Hessens“). Auch das **Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands** bis 2050 ist nicht konsistent mit der Treibhausgasneutralität 2045. Das Ziel der Verbesserung der **Treibhausgasbilanz des Verkehrssektors** ist mangels quantitativer Festlegung belanglos.

Handlungsziele anpassen,  
greifbar machen

Diese Ziele sind insgesamt wenig greifbar und beziehen sich fern in der Zukunft liegende Zeitpunkte. Andere Landesklimaschutzgesetze sind hier deutlich konkreter, z. B. xxx Windenergieanlagen pro Jahr bis yyy; Zubaukorridore in MW.

Zudem ist hier unklar, warum der die Erschließung der Erneuerbaren-Potenziale „Priorität“ haben soll §4 Abs. 2). Genauso könnte man das europäische Efficiency First-Prinzip anlegen.

Über das Thema Klimaschutz hinaus könnte geprüft werden, ob Klimawandelanpassungs-Ziele konkret definiert und festgeschrieben werden können (z.B. in Bezug auf die Entsiegelung von Flächen).

## 2.2 Maßnahmen (§§ 3, 4, 6, 7, 8)

Es kann diskutiert werden, ob ein Klimaschutzgesetz konkrete Maßnahmen enthalten oder ein Rahmengesetz bleiben sollte. Wir sind der Auffassung, dass mit dem **Verzicht auf konkrete Maßnahmen**, die der Umsetzung der Ziele dienen, eine Chance verpasst wird, den Gesetzgebungsprozess auch für einen Umsetzungsprozess und die Verankerung verbindlicher Maßnahmen zu nutzen. Regelungen wie im Hamburger und im Baden-Württemberger Gesetz sind hier beispielgebend.

Konkrete Maßnahmen integrieren, erwähnte Maßnahmen konkretisieren:  
„Butter bei die Fische“

Der Verweis auf einen externen Klimaschutzplan führt zu einer abermaligen Verzögerung der Etablierung von umsetzungsorientierten Maßnahmen, zumal viele der Maßnahmen wieder eine gesetzliche Umsetzung erfordern. Klimaschutzgesetze anderer Länder zeigen die große Bandbreite möglicher Maßnahmen, die in ein Gesetz integriert werden können.

**Begrüßt** wird ausdrücklich der Hinweis auf Maßnahmen, die „negativen **sozialen** und ökonomischen Folgen entgegenwirken“. ifeu hat hierzu eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, die z. T. auch auf Landesebene implementiert werden können.<sup>1</sup>

Genannt wird in §4 sehr allgemeine Maßnahmen („Förderung“ des EE-Ausbaus; „Unterstützung“ von Gebäudeeigentümern bei Planung, Umsetzung und Finanzierung. Durch solche allgemeinen Formulierungen ist nichts gewonnen. Zudem sind diese Elemente abgewandelt bereits im Hessischen Energiezukunftsgesetz enthalten.

Positiv wird hingegen der **Klimawirkungscheck** für neue Gesetze, Verordnungen und Landesentwicklungsplan (§ 6) sowie der Haushaltsausgaben (§ 7) bewertet. Jedoch könnte auch hier die Ambition erhöht werden, indem über die reine Dokumentation der Klimawirkungen

<sup>1</sup> Siehe z. B. ifeu (2020). Sozialer Klimaschutz in Mietwohnungen. Gutachten im Auftrag des BUND. Ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg. Download <https://www.ifeu.de/projekt/sozialer-klimaschutz-in-mietwohnungen/>

hinausgegangen und eine Regelung ergänzt wird, die eine Umsetzung klimaschädlicher Gesetzesinitiativen untersagt. Als positives Beispiel wird die Formulierung in § 7 angeführt: *Alle bestehenden Subventionstatbestände werden (...) auf ihre Klimawirkung geprüft und bei negativer Wirkung modifiziert oder beendet.*“ Der Abbau klimaschädlicher Subventionen ist ein wesentlicher Bestandteil einer Klimaschutzstrategie.

Ein Punkt, der bei den §§ 6, 7 und 8 ergänzt werden könnte, und der hier auch deutlich über die bisherigen Klimaschutzgesetze der Bundesländer hinausgehen würde, wäre eine Verankerung der Berücksichtigung von Klimaschadenskosten (beispielsweise angelehnt an die UBA Methodenkonvention 3.1<sup>1</sup>) in den ökonomischen Prüfprozessen.

Die **klimaneutrale Landesverwaltung** bis 2030 ist ein ambitioniertes Vorhaben. Allerdings lässt die qualitativ und quantitativ nicht eingegrenzte zulässige Kompensation größere Tore offen für Klimaschutzmaßnahmen mit äußerst geringer Zusätzlichkeit. Hier sollte dringend eine Eingrenzung erfolgen, beispielsweise durch eine ergänzende Zielformulierung in Bezug auf die THG-Minderungsziele bis 2030 sowie durch konkrete Benennung von Handlungsfeldern und Anforderungen wie z.B. Erstellung von Sanierungsfahrplänen, Festlegung von Sanierungsraten und -qualitäten, Ausbauziele erneuerbarer Energien im Gebäudesektor etc.

Viele der Landesklimaschutzgesetze definieren **Anforderungen und Verpflichtungen an Kommunen**. Somit erkennen die Landesregierungen den Wert des kommunalen Handelns an und bieten den Kommunen ein erweitertes Handlungsspektrum. Als positives Beispiel ist das Klimaschutzgesetz in Baden-Württemberg hervorzuheben, da die Anforderungen an die kommunalen Gebietskörperschaften auch mit aufwandsbezogenen Zahlungen (Konnexität) verbunden sind. Aus ifeu-Sicht wären folgende **Verpflichtungen** von Kommunen denkbar, die den ambitionierten Zielen des Gesetzes genügen würden:

**Kommunen adressieren!**

- Umsetzung von THG-Reduktionsmaßnahmen in den kommunalen Verwaltungen (Gebäude, Fuhrpark und Dienstreisen, Beschaffungsprozesse etc.)
- Reduktion von THG-Emissionen in der Abwasserentsorgung / Abfallentsorgung
- Durchführung von Wärmeplanungen und Mobilitätsplanungen
- Intensivierung der Stadtentwicklungsplanung aus Klimaschutzgesichtspunkten
- THG-Reduktion in öffentlichen Gebäuden und in der kommunalen Verwaltung
- Schaffung zusätzlicher Retentionsflächen, Regenwasser- und Brauchwasserbewirtschaftung in Siedlungen und Vorsorgemaßnahmen im Katastrophenfall (Fließpfadkarten, Starkregengefährdungskarten, Evakuierungspläne)
- Erstellung von Hitzeaktionsplänen
- Einführung von Wasserentnahmeentgelten aus Grund- und Oberflächengewässern
- Entsiegelung von Flächen

Im Idealfall werden diese Pflichten im kommunalen Kontext mit Ermächtigungsgrundsätzen verknüpft, um den Kommunen die Spielräume zu geben, die notwendig sind, klimagerechte Planungsziele und -grundsätze umzusetzen.

Mit großer Sicherheit geht ifeu davon aus, dass im Zuge der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen auch auf Bundesebene verpflichtende Aufgaben verstärkt werden. Beispielsweise geht ifeu davon aus, dass eine kommunale Wärmeplanung, wie sie etwa

<sup>1</sup> [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-12-21\\_metho-denkonvention\\_3\\_1\\_kostensaetze.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-12-21_metho-denkonvention_3_1_kostensaetze.pdf)

in Baden-Württemberg verlangt wird, in Zukunft auch vom Bund von allen Ländern gefordert werden könnte.

## 2.3 Institutionen und Monitoring

Gegenüber den in Kapitel 1 genannten Möglichkeiten einer institutionalisierten Begleitung von Klimaschutz durch automatische, zielgenau formulierte Nachbesserungsmechanismen, Monitoring, Begleitung durch einen Fachbeirat usw. bleiben die Anforderungen der §§ 10 und 11 hinter den Möglichkeiten zurück.

## 2.4 Empfehlungen

Grundsätzlich begrüßt ifeu die Vorlage eines Landesklimaschutz-Gesetzesentwurfes. Insgesamt erscheint dieser Gesetzesentwurf allerdings hinsichtlich der Zielformulierung und der inhaltlichen, maßnahmenorientierten Ausgestaltung deutlich optimierbar. Viele Bundesländer haben bereits Erfahrungen mit Klimaschutzgesetzen gemacht, Hessen könnte davon profitieren und gleichzeitig eigene Akzente setzen. Alternativ wäre auch eine Integration der Maßnahmen in das Hessische Energiezukunftsgesetz denkbar.

Auf Ebene der Ziele empfehlen wir:

- Sachliche Korrektur von § 2 Abs. 1 Satz 1
- Ggf. Einführung eines Budgetziels
- Klarstellung/Anpassung des Import-/Export-Vorschlags.
- Harmonisierung der im Gesetzesentwurf genannten Zeiträume für den Ausbau erneuerbarer Energien
- Konkretisierung durch Ausbauziele für die nächsten zehn Jahre und nicht erst bis 2040/45/50
- Geprüft werden sollte eine Anhebung des Flächenziels für EE-Anlagen bspw. auf 2,7% der Landesfläche im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Regionalplanung. Weitere Handlungsziele könnten den Rückbau von fossilen Versorgungsanlagen (z.B. Ölheizungen in Hochwasserrisikogebieten) und Ziele zur gezielten Entsiegelung von Flächen umfassen.

Auf Ebene der Maßnahmen sollten verschiedene der in anderen Bundesländern implementierten Elemente hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit in Hessen geprüft werden. Wir empfehlen die **Aufnahme weitere Elemente** – in das Klimaschutzgesetz oder in eine Novelle des Energiezukunftsgesetzes.

**Novelle des Energiezukunftsgesetzes nutzen**

### **Infobox: In Landesklimaschutzgesetzen und verwandten Gesetzen implementierte Maßnahmen Beispiele aus anderen Bundesländern**

#### *Wärme- und Kälteversorgung und Gebäude*

- Ermächtigungen zu Anschluss- und Benutzungszwängen für bestimmte Varianten der Wärmeversorgung, beispielsweise Wärmenetze
- Verbot von Kohleverbrennung in Wärmenetzen
- Verpflichtung von Wärmeversorgungsunternehmen, für Wärmenetze Dekarbonisierungspläne vorzulegen

- Beschränkungen für Stromdirektheizungen
- Anforderungen an den baulichen sommerlichen Wärmeschutz von Gebäuden
- Förderung klimafreundlicher Baustoffe
- Ökobilanzpflichten bei Abriss größerer (öffentlicher) Gebäude
- Änderungen in den Landesbauordnungen zur Erleichterung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen

#### *Erneuerbare Energien*

- Verpflichtung zu Errichtung und Betrieb von PV-Anlagen auf Neubauten, bei Dachsanierungen oder auf größeren versiegelten Flächen
- Nutzungspflichten für erneuerbare Energien in der Wärmeversorgung

#### *Förderung*

- Anforderungen an förderfähige Investitionen und Dienstleistungen

#### *Öffentliche Hand*

- Anforderungen an öffentliche Gebäude, u. a. mit verpflichtenden Effizienzstandards, Aufstellung verpflichtender Sanierungsfahrpläne, Anwendung von Kriterien des nachhaltigen Bauens
- Verpflichtendes Energiemanagement und Controlling
- Anforderungen an die öffentliche Beschaffung, Maßnahmen des klimabezogenen Ressourcenschutzes in der öffentlichen Beschaffung
- Anforderungen und Beschränkungen von „Kompensations“-maßnahmen

#### *Mobilität und Verkehr*

- Verpflichtung zum Ausbau von Infrastrukturen einer nachhaltigen Mobilität (z.B. Einführung von Elektrifizierungsquoten)
- Konzessionseinschränkungen für mit fossilen Kraftstoffen betriebener Gelegenheitsverkehre
- Vorrang des Umweltverbundes bei kommunalen Straßenbaumahnen
- Verpflichtung von öffentlichen und privaten Eigentümern von Parkinfrastrukturen zur Einrichtung von Ladeinfrastruktur
- Einrichtung ausreichender Fahrradstellplätze

#### *Kommunen*

Siehe Liste oben

Einzelne Gesetzesvorschläge umfassen auch weitere Maßnahmen, etwa bezüglich natürlicher Kohlenstoffspeicher (Waldflächen, Moore) und die Sequestrierung von Treibhausgasen (CCS).

Insgesamt ist davon auszugehen, dass eine Reihe von Maßnahmen auch durch zukünftige Regelungen auf Bundesebene ohnehin verlangt werden. Eine Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung für größere Kommunen inkl. Konnexität (Vorbild: KS-Gesetz BaWü) und Verpflichtung zur Erhebung von Abwärmedaten, Aushändigung von Daten der Energieversorgenden Unternehmen etc. wird auch im Rahmen eines Bundeswärmegesetzes diskutiert

und könnte von Hessen bereits jetzt implementiert werden. Dies ist umso wichtiger, als eine verspätete Umsetzung der Wärmeplanung wertvolle Jahre für eine Wärmewende verstreichen lässt.

Neben der Implementierung von bereits bekannten Elementen in ein Klimaschutzgesetz regen wir zudem an, eigene, hessenspezifische Impulse zu entwickeln. Diese können hessenspezifische Herausforderungen adressieren, aber auch neue Ideen entwickeln.

**Hessenspezifische Impulse**

**Stellungnahme**  
**des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**

**Gesetz zum Schutz von Menschen und  
Natur vor dem Klimawandel und seinen  
Folgen**

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD**

**Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klima-  
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Hessischen Landtages**

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Alle hessischen Mitgliedsunternehmen des LDEW sind direkt oder indirekt von landesgesetzlichen Regelungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels betroffen.

Der LDEW begrüßt den Grundansatz des Gesetzentwurfs, die hessischen Klimaziele mit den Zielen des Bundes und der EU zu synchronisieren. Im Rahmen der eigenen Handlungsspielräume auf Landesebene begrüßen wir eine ambitionierte Vorgehensweise, diese muss sich allerdings in den Bundes- und EU-Rahmen einpassen, um wirksam und effizient zu sein.

Wir begrüßen zwar den schlanken Gesetzentwurf, würden uns aber dennoch einige weitere Vorgaben bereits auf der landesgesetzlichen Ebene und nicht erst in der Klimaschutzstrategie wünschen. Dies betrifft insbesondere wichtige Grundlagen-Fragestellungen, ohne die alle weiteren Maßnahmen nicht funktionieren. Dazu gehören die schnellere Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Energiewendevorhaben (inkl. einer entsprechenden Ausstattung der zuständigen Behörden) sowie die Bereitstellung von Flächen auch für die Ladeinfrastruktur und Energienetze. Beides hat eine so große Bedeutung für die Zielerreichung dieses Gesetzentwurfs, dass entsprechende Regelungen bereits hier verankert werden müssen und nicht erst in der nachgeordneten Klimaschutzstrategie.

Darüber hinaus bitten wir um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise zu den Detailregelungen des Gesetzentwurfs.

## **Zum Gesetzentwurf im Einzelnen**

### **Zu § 2 Ziele**

#### Absatz 1, Satz 4

Zum jetzigen Zeitpunkt begrüßen wir die an das Bundes-Klimaschutzgesetz angepasste Zielsetzung des Gesetzentwurfs ausdrücklich. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass das Bundes-Klimaschutzgesetz je nach konkreter Ausgestaltung des Fit-for-55-Pakets auf EU-Ebene

erneut angepasst werden muss. Entsprechend muss danach auch dieses hessische Gesetz angepasst werden.

#### Absatz 1, Satz 5

An dieser Stelle fehlt leider eine Erläuterung, wie die Bilanzierung der Importe und Exporte konkret erfolgen soll bzw. bereits wie genau Importe und Exporte definiert und erfasst werden. Das Bundes-Klimaschutzgesetz enthält keine analoge Vorgabe. Wir sehen hier die Gefahr, dass der Versuch, die Bundes- mit den hessischen Landeszielen zu synchronisieren, ins Leere läuft, wenn die Zielerreichung auf Basis abweichender Bilanzierungsmethoden gemessen wird.

#### Absatz 2, Satz 2

Wir halten die zweijährige Überprüfung der Ziele für nicht zielführend. Ein Mechanismus, die hessischen Ziele nach Änderung nationaler, europäischer oder internationaler Schutzziele anzupassen, halten wir für sinnvoll und notwendig. Allerdings halten wir alle zwei Jahre für einen zu engmaschigen Rhythmus. Wir rechnen nicht damit, dass sich die übergeordneten Ziele so häufig verändern werden. Mit einer starren zweijährigen Überprüfung werden daher unnötig Ressourcen gebunden, die besser für die Umsetzung konkreter Maßnahmen eingesetzt werden könnten.

### ***Zu § 3 Integrierte Klimaschutzstrategie***

#### Satz 1

Wir schlagen vor, den aus unserer Sicht unklaren Einschub „im Sinne einer Sektorenkoppelung“ wie folgt nachzuschärfen: „Für das Land Hessen wird ein integrierter Klimaschutzplan erstellt, in dem *unter Berücksichtigung der zunehmenden* Sektorenkoppelung die notwendigen Maßnahmen zusammengefasst werden und die entsprechenden Ziele festgehalten werden.“ Die Sektorenkoppelung kann nur ein Bestandteil einer umfassenden Klimaschutzstrategie sein.

#### Sätze 5 und 6

Diese Abwägungsvorgaben für die Maßnahmen der Klimaschutzstrategie begrüßen wir ausdrücklich. Aus unserer Sicht sollten sie noch ergänzt werden um die energiewirtschaftlichen

Ziele Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit der Energieversorgung. Außerdem wäre eine Vorgabe wünschenswert, dass die Klimaschutzstrategie Programme des Bundes berücksichtigen muss und Doppelungen ausgeschlossen werden.

### **Zu § 4 Energie und Mobilität**

#### Absatz 1, Satz 2

Maßnahmen zur Produktion und zur sektorübergreifenden, diskriminierungsfreien Verteilung von CO<sub>2</sub>-freiem Wasserstoff als klimaneutrales Instrument der Sektorenkopplung sollten an dieser Stelle ergänzt werden.

#### Absatz 2

Wie in der Einleitung beschrieben, sollten die schnellere Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Energiewendevorhaben (inkl. einer entsprechenden Ausstattung der zuständigen Behörden) sowie die Bereitstellung von Flächen auch für die Ladeinfrastruktur und Energienetze analog zur 2%-Landesfläche-Vorgabe für die Windkraft in dieses Gesetz aufgenommen werden und nicht erst in der Klimaschutzstrategie.

#### Absatz 2, Satz 1

Auch an dieser Stelle sollte CO<sub>2</sub>-freier Wasserstoff explizit in die Aufzählung mit aufgenommen werden.

#### Absatz 2, Satz 3

Wir begrüßen die Erhöhung des Flächenziels für Windkraft auf „mindestens“ 2% der Landesfläche und hoffen auf eine entsprechende, wirksame Umsetzung in der Landes- und Regionalplanung. Dabei dürfen die 2% der Landesfläche nicht nur potenzielle Flächen für Windkraftstandorte bleiben, sondern müssen mit zügigen Planungs- und Genehmigungsverfahren auch tatsächlich und zeitnah zur Erzeugung von erneuerbarer Energie beitragen.

### **Zu § 7 Haushalt**

#### Satz 3

Diese offene Prüfungsvorgabe ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, da sie hinter den entsprechenden Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes zurückbleibt. An dieser Stelle

sollten die konkreteren Vorgaben aus § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz analog übernommen werden.

### ***Zu § 10 Arbeitsstrukturen***

Wir begrüßen die beabsichtigte Gesamtverantwortung der Landesregierung ausdrücklich. Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe in allen Bereichen und sollte so auch von der Landesregierung verstanden werden.

### ***Ihr Ansprechpartner***

Horst Meierhofer

[meierhofer@ldew.de](mailto:meierhofer@ldew.de)

Telefon 06131- 627 69-25

Ecologic Institut | Pfalzburger Str. 43/44 | 10717 Berlin

**Dr. Stephan Sina**

Tel.: +49 (30) 86880-158  
stephan.sina@ecologic.eu

Hessischer Landtag

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Berlin, 20. August 2021

## **Stellungnahme zum Entwurf der SPD für ein Gesetz zum Schutz von Menschen und Natur vor dem Klimawandel und seinen Folgen – Drucks. 20/5899 –<sup>1</sup>**

### **Allgemeines**

Mit dem vorliegenden Entwurf schlägt die SPD-Fraktion ein Landesklimaschutzgesetz vor, wie es die meisten Länder inzwischen haben (1997 Hamburg, 2013 NRW und Baden-Württemberg, 2014 Rheinland-Pfalz, 2015 Bremen, 2016 Berlin, 2017 Schleswig-Holstein, 2018 Thüringen, 2020 Bayern und Niedersachsen). Wie die meisten dieser Gesetze und das 2019 verabschiedete Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist der Entwurf als Rahmengesetz konzipiert, das einen gesetzlichen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik des Landes bildet, der durch weitere Gesetze und Maßnahmen ergänzt werden muss.

Grundsätzlich haben Klimaschutzgesetze, die als Rahmengesetze ausgestaltet sind, eine Reihe von **Vorteilen**:

- Ein Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Zielen stärkt den Stellenwert des Klimaschutzes und verankert diesen als Daueraufgabe der Politik.
- Indem es einen gesetzlichen Handlungsrahmen für die Klima- und Energiepolitik des Landes vorgibt, ermöglicht ein Klimaschutzgesetz eine bessere Steuerung, Koordination und Kontrolle dieser Politik.

<sup>1</sup> Der Verfasser ist Senior Fellow des Ecologic Instituts, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Diese Stellungnahme gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.

- Die bessere Steuerung der Klimaschutzpolitik durch ein Klimaschutzgesetz erhöht die Erfolgsaussichten der einzelnen Umsetzungsmaßnahmen, mit denen die Klimaschutzziele erreicht werden sollen.
- Ein Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Klimaschutzzielen und einem transparenten Verfahren zu ihrer Erreichung schafft Planungs- und Investitionssicherheit für Unternehmen.
- Ein Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Zielen sorgt dafür, dass staatliche Stellen ihr Handeln an den Klimaschutzzielen ausrichten müssen.
- Ein Klimaschutzgesetz sorgt für eine regelmäßige und geordnete Einbindung wichtiger Akteure in die Klimaschutzpolitik, z. B. den Landtag, die Kommunen oder ein unabhängiges Beratungsgremium.

Deshalb ist der Vorschlag eines Hessischen Klimaschutzgesetzes grundsätzlich zu begrüßen.

Wie sehr sich die Vorteile eines Klimaschutzgesetzes im Einzelnen auswirken, hängt jedoch von seiner konkreten Ausgestaltung ab. Dabei kommt es insbesondere auf bestimmte **Kernelemente** an, die für den ganz überwiegenden Teil der Landesklimaschutzgesetze in Deutschland und das Bundes-Klimaschutzgesetz charakteristisch sind:

- Konkrete Klimaschutzziele
- Klimaschutzplanung, d.h. eine Strategie für nachfolgende Umsetzungsmaßnahmen
- Vorbildfunktion des Staates
- Monitoring und Berichtspflichten
- Einbindung eines unabhängigen Beratungsgremiums.

Der vorliegende Entwurf sieht in § 2 konkrete Klimaschutzziele vor, ebenso eine Klimaschutzplanung in § 3 (Integrierte Klimaschutzstrategie). Die Vorbildfunktion des Staates ist in § 8 (klimaneutrale Landesverwaltung), Berichtspflichten sind in § 11 festgelegt.

Im Entwurf nicht vorgesehen ist dagegen die Einbindung eines unabhängigen Beratungsgremiums. Eine unabhängige Beratung durch ein wissenschaftliches Gremium stärkt jedoch die langfristige Ausrichtung der Klimapolitik, während die Mitwirkung eines pluralistisch zusammengesetzten Gremiums die langfristige Akzeptanz der Klimapolitik stärkt. Daher ist die Einbeziehung eines unabhängigen Gremiums nach dem Vorbild anderer Landesklimaschutzgesetze zu empfehlen.

Ebenso wenig ist das jeder Berichterstattung vorgelagerte Monitoring geregelt (siehe dazu unten zu § 11 des Entwurfs).

In allgemeiner Hinsicht fällt weiter auf, dass der Entwurf überwiegend nicht mit dem **Hessischen Energiegesetz (HEG)** abgestimmt ist, obwohl dieses Gesetz neben grundlegenden Regelungen zur Förderung der Energiewende in Hessen einige explizite Bestimmungen zum Klimaschutz enthält (siehe unten zu § 4 des

Entwurfs). Eine solche Abstimmung sollte erfolgen, vorzugsweise durch Integration des HEG im Hessischen Klimaschutzgesetz. Bei dieser Gelegenheit sollten die Bestimmungen des HEG aktualisiert und ggf. weiterentwickelt werden.

## **Zum Entwurf im Einzelnen**

### **Zu § 1:**

Positive Elemente der Präambel sind das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure (Land, Kommunen, Bürger\*innen), die Verpflichtung der Landesregierung, die Ziele des Gesetzes in allen Bereichen der Landespolitik zu beachten (Querschnittsklausel), und die Verpflichtung zur Beachtung der Ziele bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.

Hinsichtlich des Gebots zur Berücksichtigung der Klimaschutzziele bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen ist zu beachten, dass dieses nur im Landesrecht und bei nicht abschließender Regelung im Bundesrecht Geltung beanspruchen kann. Deshalb formuliert etwas § 2 Satz 2 KSG BW, dass die Vorschriften dieses Gesetzes „unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung“ finden.

### **Zu § 2:**

Positiv hervorzuheben ist der Eingangssatz des Abs. 1, wonach das Land Hessen im Rahmen der Regelungen der Bundesrepublik und der EU seinen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leistet. Da der Bund von seiner vorrangigen Gesetzgebungskompetenz für den Klimaschutz weitgehend Gebrauch gemacht hat, ist der gesetzgeberische Spielraum der Länder begrenzt, so dass sie zur Erreichung ihrer Klimaschutzziele auch auf den Erfolg der Klimaschutzgesetzgebung des Bundes und der EU angewiesen sind. Umgekehrt sind originäre Landeskompetenzen wie das Gemeinderecht, das Bauordnungsrecht oder das Verwaltungsorganisationsrecht für Landes- und Kommunalbehörden dem Bund nicht zugänglich. Eine konsistente Klimaschutzpolitik im föderalen System erfordert somit, dass Bund und Länder konstruktiv zusammenarbeiten.

Bei den Zielen lehnt sich der Entwurf an die geänderten Vorgaben des KSG an, die zur Anpassung an die verschärften Vorgaben der EU und zur Umsetzung der Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 ergangen sind. In der Tat verlangt § 14 Abs. 1 KSG, dass Landesklimateilnahme mit Bundesrecht vereinbar sind, wozu auch die Ziele des KSG gehören. Jedenfalls in ihrer Gesamtheit sollten daher die Klimaschutzziele der Länder nicht unter denen des Bundes liegen. Die Übernahme der Ziele des KSG für die Landesebene stellt dafür den sichersten Weg dar.

Sinnvoll erscheint auch der Anpassungsmechanismus in § 2 Satz 3 des Entwurfs, der § 3 Abs. 3 KSG nachgebildet ist.

Ungewöhnlich im Vergleich zu anderen Landesklimaschutzgesetzen erscheint § 2 Abs. 1 Satz 5 des Entwurfs, wonach alle Importe und Exporte bei der Berechnung der Hessischen Emissionen zu berücksichtigen sind. Fraglich ist, inwieweit sich dies in der Praxis umsetzen lässt. Es dürfte jedenfalls einen erheblichen administrativen Aufwand erfordern.

### **Zu § 3:**

Die meisten Landesklimaschutzgesetze sehen ein Klimaschutzprogramm, Klimaschutzkonzept oder einen Klimaschutzplan vor, mit dem Strategien und Maßnahmen erarbeitet und fortentwickelt werden, welche die Grundlage für nachfolgende Umsetzungsgesetze und -maßnahmen bilden. Dabei bestehen Unterschiede sowohl hinsichtlich des Verfahrens als auch des Inhalts.

§ 3 des Entwurfs sieht eine Integrierte Klimaschutzstrategie mit bestimmten Inhalten, insbesondere Minderungsziele für bestimmte Sektoren und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, vor. Der in Satz 1 verwendete Begriff „Sektorenkopplung“ sollte vermieden werden, um einer Verwechslung mit dem im Energiebereich gebräuchlichen Begriff „Sektorkopplung“, d.h. der Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Deckung des Energiebedarfs in anderen Sektoren, vorzubeugen.

Dagegen ist das Verfahren zur Erarbeitung der Integrierten Klimaschutzstrategie nur lückenhaft geregelt. Zwar geht aus § 10 des Entwurfs hervor, dass die Landesregierung für die Entwicklung der Klimaschutzstrategie zuständig ist. Es findet sich aber keine Regelung über Beteiligungsformen, wie sie in den meisten Landesklimaschutzgesetzen für je nach Land unterschiedliche Personen, Verbände und Institutionen vorhanden ist. Dies überrascht umso mehr, als bei der Aufstellung des **Integrierten Klimaschutzplans Hessen 2025** ein umfangreicher Beteiligungsprozess stattgefunden hat.<sup>2</sup> Außerdem bestimmt § 3 des Entwurfs nicht, in welchen Zeitabständen die Klimaschutzstrategie fortgeschrieben werden soll.

### **Zu § 4:**

Entsprechend dem Trend in jüngeren bzw. weiterentwickelten Landesklimaschutzgesetzen sieht § 4 des Entwurfs Ziele und Grundsätze für die Bereiche Energie und Mobilität vor. Da die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele in der Klimaschutzstrategie festgelegt werden, empfiehlt es sich, die §§ 3 und 4 des Entwurfs zu tauschen.

<sup>2</sup> Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Integrierter Klimaschutzplan Hessen 2025, März 2017, S. 18 ff.

Einige der Ziele des § 4 entstammen dem **Hessischen Energiegesetz (HEG)**, siehe dort die Ziele und Maßnahmen des § 1. Daneben enthält das HEG in seinem zweiten Teil Förderregelungen, unter anderem zur Verringerung von Treibhausgasemissionen (§ 3 Abs. 3 HEG) und für kommunale Energie- und Klimaschutzkonzepte (§ 7 Abs. 2 HEG). Sein dritter Teil sieht Verpflichtungen des Landes vor, insbesondere Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen (§ 9 HEG) sowie die Errichtung eines Energiemonitorings (§ 11 HEG).

Das HEG enthält somit grundlegende Regelungen zur Förderung der Energiewende in Hessen sowie einige explizite Bestimmungen zum Klimaschutz. Daher erscheint es naheliegend, die Regelungen des HEG insgesamt – in aktualisierter bzw. angepasster Form – in das Hessische Klimaschutzgesetz zu integrieren. Zumindest sollte eine transparente Verzahnung beider Gesetze dergestalt erfolgen, dass beide Gesetze an den passenden Stellen aufeinander verweisen.

Darüber hinaus bietet es sich an, einige Regelungen des HEG aus diesem Anlass weiterzuentwickeln, etwa die Bestimmungen zu klimafreundlichen Konzepten auf kommunaler Ebene. Orientierung könnten insoweit jüngere Regelungen anderer Landesklimaschutzgesetze bieten, z.B. aus Thüringen, Baden-Württemberg oder Niedersachsen.

#### **Zu § 5:**

Keine Anmerkungen.

#### **Zu § 6:**

Die Prüfung aller Gesetzentwürfe auf ihre Klimawirkungen ist ein interessanter Ansatz. Die damit verbundene Beschränkung des Initiativrechts könnte jedoch Probleme mit Art. 117 der Hessischen Verfassung aufwerfen, wie sie für die Bundesebene diskutiert werden.<sup>3</sup>

Die Auswirkungen des Landesentwicklungsplans auf das Klima sind grundsätzlich bereits im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 4 HLPG zu prüfen.

#### **Zu § 7:**

Die Prüfung jeder Ausgabe im Landeshaushalt auf ihre Klimawirkungen erscheint sehr aufwändig. Uneingeschränkt zu befürworten ist dagegen die Überprüfung von

<sup>3</sup> Siehe dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Prüfung von Gesetzesentwürfen auf zu erwartende Treibhausgasemissionen. Regelungsmöglichkeiten und verfassungsrechtliche Vorgaben, WD 3 – 3000 – 234/16.

Subventionstatbeständen auf ihre Klimawirkungen, die ggf. zu ihrer Änderung oder Aufhebung führt.

§ 7 Satz 4 des Entwurfs ist § 13 Abs. 2 Satz 1 KSG nachgebildet. Allerdings enthalten die Absätze 2 und 3 des § 13 Maßstäbe für die Anwendung dieser Vorschrift, die im Entwurf fehlen. Unabhängig davon ist eine Abstimmung mit § 9 Abs. 4 HEG erforderlich.

### **Zu § 8:**

Das Ziel, die Landesverwaltung bis 2030 klimaneutral zu organisieren, ist ein wichtiger Ausdruck der Vorbildwirkung des Staates. Da dieses Ziel in engem Zusammenhang mit den Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen in § 9 HEG und den Einwirkungspflichten des Landes nach § 10 HEG steht, sollte eine Integration dieser Bestimmungen im Klimaschutzgesetz oder zumindest ein Verweis auf die ergänzenden Bestimmungen des HEG erfolgen.

### **Zu § 9:**

Keine Anmerkungen.

### **Zu § 10:**

Diese Vorschrift regelt die Koordination der Klimaschutzpolitik in Hessen. Wie insbesondere aus der Begründung deutlich wird, ist zunächst jedes Ministerium für die Planung seiner klimaschutzrelevanten Politik verantwortlich (Ressortprinzip), während die Koordination der Klimaschutzpolitik Sache der gesamten Landesregierung ist.

Nach dem Integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025 ist für die Koordination der Maßnahmenumsetzung im Sinne einer Prozesssteuerung das Umweltministerium zuständig, während zur weiteren Abstimmung zwischen den Ressorts die interministerielle Arbeitsgruppe Klimaschutz und Klimawandel fortgeführt wird.<sup>4</sup>

Dies geht in Richtung der Regelung in einigen Landesklimaschutzgesetzen, wonach die Koordination der ressortübergreifenden Aufgaben dem Umweltministerium bzw. dem für Klimaschutzpolitik zuständigen Ministerium obliegt. Das KSG BW sieht zu diesem Zweck die Einrichtung einer Stabsstelle für Klimaschutz beim Umweltministerium vor.

Insoweit wäre eine Klarstellung im Klimaschutzgesetz sinnvoll, etwa in Form eines Verweises auf die Integrierte Klimaschutzstrategie.

<sup>4</sup> Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Integrierter Klimaschutzplan Hessen 2025, März 2017, S. 21.

### Zu § 11:

§ 11 verpflichtet die Landesregierung zu zweijährigen Berichten an den Landtag „über die Erreichung der Schutzziele“ – gemeint ist offenbar der Stand der Zielerreichung. Bei Bedarf legt sie dem Landtag zusätzliche Maßnahmen und Zielanpassungen zur Beschlussfassung vor. Die Vorlage zur Beschlussfassung ergänzt § 3 Satz 8 des Entwurfs, der Entsprechendes für die Klimaschutzstrategie vorsieht.

Die Berichte setzen ein **Monitoring** der Minderung von Treibhausgasemissionen in Hessen voraus. Die meisten Landesklimaschutzgesetze sehen ein der Berichterstattung vorgelagertes Monitoring ausdrücklich vor. Nach einigen Gesetzen soll das Monitoring quantitative und qualitative Erhebungen erfordern oder zumindest wissenschaftlich fundiert sein. Gegenstand des Monitorings sind im Kern die Entwicklung der Treibhausgasemissionen und der Stand der Umsetzung wichtiger Ziele und Maßnahmen, aber auch Vorschläge für weitere Maßnahmen.

Im Gegensatz zu § 11 HEG wird ein solches Monitoring im Entwurf nicht angesprochen, obwohl es im Integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025 vorgesehen ist.<sup>5</sup> Auch dies spricht wieder für eine Verknüpfung von Klimaschutzgesetz und HEG, zumal die Berichtszeiträume im HEG (jährlich nach § 11 Abs. 3) und im Entwurf (alle zwei Jahre) voneinander abweichen.

Positiv ist, dass § 11 des Entwurfs notwendige zusätzliche Maßnahmen für den Fall, dass das Land nicht „auf Kurs“ ist, vorsieht. Damit enthält der Entwurf einen allgemeinen **Nachsteuerungsmechanismus**. Mit „Zielanpassungen“ ist offenbar die Überprüfung der Mindestziele in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs gemeint.

### Zu § 12

Keine Anmerkungen.

<sup>5</sup> Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Integrierter Klimaschutzplan Hessen 2025, März 2017, S. 21. Danach ist für die Ausgestaltung eines regelmäßigen Monitorings das Umweltministerium zuständig.

## Zusammenfassende Bewertung

Seit 1997 hat eine zunehmende Anzahl von Ländern eigene Klimaschutzgesetze verabschiedet. Ende 2019 verabschiedete auch der Bund ein Klimaschutzgesetz, in dem er den Ländern weiterhin Raum für eigene Klimaschutzgesetze beließ. An diese Entwicklung knüpft der Entwurf der SPD an. Das darin entworfenen Klimaschutzgesetz ist als Rahmengesetz ausgestaltet, das einen gesetzlichen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik des Landes bildet, der durch weitere Gesetze und Maßnahmen ergänzt werden muss.

Ein derart konzipiertes Klimaschutzgesetz ist grundsätzlich vorteilhaft, weil es unter anderem eine bessere Steuerung der Klimaschutzpolitik auf Landesebene ermöglicht und damit auf Dauer die Erfolgsaussichten der einzelnen Umsetzungsmaßnahmen, mit denen die Klimaschutzziele erreicht werden sollen, erhöht. Wie sehr sich diese Vorteile auswirken, hängt jedoch von der konkreten Ausgestaltung des Klimaschutzgesetzes ab, insbesondere dem Vorliegen und der Ausgestaltung bestimmter Kernelemente, wie sie für den ganz überwiegenden Teil der Landesklimaschutzgesetze und das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) charakteristisch sind: Konkrete Klimaschutzziele, eine Klimaschutzplanung, eine Vorbildfunktion des Staates, Monitoring und Berichtspflichten sowie die Einbindung eines unabhängigen Beratungsgremiums.

Der Entwurf der SPD sieht die meisten dieser Kernelemente vor. Insbesondere entsprechen die Ziele in § 2 der gerade erfolgten Anhebung der Klimaschutzziele im KSG aufgrund der Zielverschärfung auf europäischer Ebene und des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021. Es fehlt jedoch die Einbindung eines unabhängigen Beratungsgremiums. Da ein solches Gremium je nach Ausgestaltung die langfristige Ausrichtung oder Akzeptanz der Klimapolitik stärkt, ist seine Einbeziehung zu empfehlen.

Zu bemängeln ist, dass der Entwurf nicht durchgängig mit dem **Hessischen Energiegesetz (HEG)** abgestimmt ist, obwohl dieses Gesetz neben grundlegenden Regelungen zur Förderung der Energiewende in Hessen einige explizite Bestimmungen zum Klimaschutz enthält. Dies gilt insbesondere für die abweichenden Zeiträume der Berichtspflichten, das nur im HEG geregelte Monitoring sowie die Regelungen zur Vorbildwirkung des Staates und zur Beschaffung. Beide Gesetze sollten vollständig aufeinander abgestimmt sein, vorzugsweise durch Integration des HEG im Hessischen Klimaschutzgesetz. Bei dieser Gelegenheit sollten die Bestimmungen des HEG aktualisiert und ggf. weiterentwickelt werden, z.B. hinsichtlich klimafreundlicher kommunaler Konzepte.

Im Einzelnen finden sich im Entwurf viele gute Regelungen, etwa das Gebot zur Berücksichtigung der Klimaschutzziele bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen in § 1, die Verpflichtung zur Überprüfung aller Subventionen auf ihre Klimaverträglichkeit in § 7 Satz 3 und die Verpflichtung zu Nachsteuerungsmaßnahmen, wenn sich das Land nicht „auf Kurs“ befindet, in § 11.

Defizite bei der Ausgestaltung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs finden sich vor allem in § 3, der weder Beteiligungsformen bei der Aufstellung und Fortschreibung der Integrierten Klimaschutzstrategie regelt noch festlegt, in welchen Zeitabständen die Strategie fortgeschrieben werden soll. Als kritisch zu bewerten sind auch die Regelungen in §§ 6, 7, wonach alle Haushaltsausgaben und Gesetzentwürfe auf ihre Klimawirkungen zu prüfen sind – die erste wegen des damit verbundenen Aufwands und die zweite aus verfassungsrechtlichen Gründen. Einen erheblichen administrativen Aufwand dürfte auch § 2 Abs. 1 Satz 5 des Entwurfs erfordern, wonach alle Importe und Exporte bei der Berechnung der Hessischen Emissionen zu berücksichtigen sind. Schließlich sollte in § 10 klargestellt werden, inwieweit die dort geregelte Zuständigkeit für die Koordination der Klimaschutzpolitik mit den entsprechenden Bestimmungen des Integrierten Klimaschutzplans Hessen 2025 übereinstimmt.

Dr. Stephan Sina

# Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zum Schutz von Menschen und Natur vor dem Klimawandel und seinen Folgen

Landtagsdrucksache 20/5899

20.08.2021

## Zusammenfassung

1 Die VhU unterstützt das Ziel, den weltweiten Ausstoß von Treibhausgasen zu  
2 reduzieren, um die globale Erderwärmung zu begrenzen. Sie unterstützt daher auch  
3 das Ziel, die Emissionen in Deutschland in den kommenden drei Jahrzehnten zügig zu  
4 senken und danach möglichst Klimaneutralität zu erreichen. Dimension und Folgen  
5 dieser Mammutaufgabe dürfen jedoch nicht zu Aktionismus verleiten.

6 Gleichwohl lehnt die hessische Wirtschaft den Gesetzentwurf ab. Nicht wegen einer  
7 falschen Intention, sondern **(1)** weil der Gesetzentwurf vorgibt etwas zu regeln, was  
8 keiner weiteren Regelung bedarf und **(2)** weil er zu einer falschen Prioritätensetzung  
9 verleitet.

10 Klimaschutzpolitik muss nicht nur ökologisch effektiv, sondern auch ökonomisch  
11 effizient gestaltet werden. Sie muss auf ein Höchstmaß an Marktwirtschaft, Innovation  
12 und Technologieoffenheit setzen und kann und muss im Einklang mit Wohlstand und  
13 Wirtschaftswachstum erfolgen. Nötig ist eine sachgerechte und klare Aufgabenteilung  
14 zwischen EU, Bund, Ländern und Kommunen, die vermeidet, dass sich alle für  
15 zuständig erklären und letztlich eine ökologisch unwirksame Mikrosteuerung im  
16 Kleinklein betreiben.

17 Zielvorgaben und Instrumente zur Reduktion des Treibhausgasausstoßes sollten auf  
18 der höchstmöglichen staatlichen Ebene ansetzen, um den Wirkungsgrad der  
19 Klimapolitik zu erhöhen und um das Risiko von Fehlsteuerungen zu minimieren.  
20 Innerhalb der EU ist die europäische Ebene am besten zur Regulierung des  
21 Treibhausgasausstoßes geeignet.

22 Gesetzlich verankerte Klimaziele auf Ebene der Länder hingegen sind abzulehnen. Sie  
23 könnten die Reduktionsbemühungen übergeordneter Ebenen konterkarieren, da  
24 Emissionen nicht flexibel dort vermieden würden, wo es jeweils möglich und  
25 wirtschaftlich ist. Diese fehlende Flexibilität macht Klimaschutz unnötig teurer.

26 Das Land Hessen sollte den Schwerpunkt seiner Klimapolitik auf die Anpassung an  
27 die gravierenden Klimafolgen vor Ort konzentrieren. Hier nehmen Land und  
28 Kommunen die Schlüsselrolle ein.

## 29 **1. Sachverhalt**

30 Auf europäischer als auch auf Bundesebene wurden 2021 die Zielvorgaben zur  
31 Reduktion des Treibhausgas-Ausstoßes verschärft. Der Ausstoß von Treibhausgasen  
32 soll bis 2050 (EU) respektive 2045 (Deutschland) netto auf null gesenkt werden.

33 Auf dem Weg dahin sieht der sog. „green deal“ der Europäischen Kommission eine  
34 Minderung bis 2030 um minus 55 Prozent gegenüber 1990 innerhalb der EU vor. In  
35 der Bundesrepublik soll bis 2030 eine Minderung um minus 65 Prozent gegenüber  
36 1990 erreicht werden. So steht es im neuen Klimaschutzgesetz des Bundes, welches  
37 als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021  
38 novelliert wurde.

39 Explizite Minderungsziele in Gesetzesform ähnlich dem Klimaschutzgesetz des  
40 Bundes gibt es auf Landesebene für Hessen nicht. In Hessen gilt seit 2017 der  
41 Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025 (iKSP). Dieser wurde 2019 überarbeitet und  
42 sieht seither vor, die Treibhausgasemissionen in Hessen bis 2030 um minus 55  
43 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren. Spätestens 2050 will Hessen klimaneutral  
44 werden und strebt eine Reduzierung von mindestens 90 Prozent an. Für das Jahr 2022  
45 ist eine weitere Überarbeitung des iKSP vorgesehen.

## 46 **2. Bewertung**

47 Dem Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion liegt das Ziel zugrunde, Menschen und  
48 Natur vor dem Klimawandel und seinen Folgen zu schützen.

49 Dieses Ziel teilt die VhU ausdrücklich. Jeder Wirtschaftsstandort braucht eine intakte  
50 Umwelt. Sie ist ein Wert an sich.

51 Gleichwohl lehnt die hessische Wirtschaft den Gesetzentwurf ab. Nicht wegen einer  
52 falschen Intention, sondern **(1)** weil der Gesetzentwurf vorgibt etwas zu regeln, was  
53 keiner weiteren Regelung bedarf und **(2)** weil er zu einer falschen Prioritätensetzung  
54 verleitet.

55 Mit der Fokussierung auf das Setzen und Erreichen eigener Klimaziele droht Hessen  
56 seine zentrale Rolle bei der Anpassung an Klimafolgen zu vernachlässigen. Der iKSP  
57 setzt zurecht einen Schwerpunkt auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels.  
58 Auch die Form eines „Plans“ anstelle eines Gesetzes ist gemessen an der  
59 Zuständigkeit und dem Zusammenspiel aus EU, Bund und Ländern richtig.

### 60 **Hessisches Klimaschutzgesetz hätte rein symbolischen Charakter**

61 Der klimapolitische Rechtsrahmen ist von der EU und dem Bund vorgegeben. Auch  
62 die notwendigen Instrumente in Form einer verbindlichen Mengensteuerung für alle  
63 Sektoren werden künftig auf EU-Ebene wirken. Innerhalb dieses Rahmens würde  
64 durch ein hessisches Klimagesetz keine Tonne CO<sub>2</sub> mehr oder weniger ausgestoßen  
65 werden. Es hätte einen rein symbolischen Charakter. Entsprechend besteht auch der

66 Gesetzestext vorwiegend aus Absichtserklärungen und Verweisen auf bestehende  
67 Instrumente.

### 68 **EU-Klimaziele ausreichend, um Ausstoß innerhalb der EU zu senken**

69 Je größer die Menge an Treibhausgasen, die regulativ gesteuert wird, desto größer ist  
70 die Hebelwirkung der Reduktion und desto geringer ist die Gefahr, dass Emissionen  
71 lediglich in nicht oder weniger stark regulierte Bereiche verlagert werden.

72 Und je weniger Instrumente zur Steuerung nötig sind, desto weniger muss der Staat  
73 eingreifen und desto weniger riskiert er negative Nebeneffekte wie  
74 Wettbewerbsverzerrungen.

75 Ideal wären zwar weltweit verbindliche Reduktionsziele sowie verpflichtende und  
76 überprüfbare Maßnahmen für alle großen Emittenten. Aber dafür gibt es derzeit leider  
77 (noch) keine Mehrheiten. Daher ist es richtig, dass die EU und andere  
78 Wirtschaftsräume nicht warten, sondern einseitig ihre Emissionen senken. Mit dem  
79 europäischen Emissionshandel für Stromerzeugung, Industrie und EU-Luftfahrt  
80 verfügt die EU über ein wirksames und kostengünstiges Instrument zur Reduktion des  
81 Treibhausgasausstoßes. Dass ein solches System auf EU-Ebene nun auch für Wärme  
82 und Verkehr eingeführt werden soll, ist aus Sicht der VhU richtig.

83 Somit unterliegen mit Ausnahme der Landwirtschaft künftig alle relevanten Sektoren  
84 einem europaweiten CO<sub>2</sub>-Deckel. Das ist eine gute Nachricht für den Klimaschutz. Und  
85 sie macht ein hessisches Klimaschutzgesetz überflüssig.

86 Denn: in beiden europäischen Emissionshandelssystemen wird die Menge des  
87 zulässigen Treibhausgasausstoßes gedeckelt sein. Das bedeutet, dass eine  
88 Berechtigung in Form eines Zertifikates erforderlich ist, um überhaupt Treibhausgase  
89 ausstoßen zu dürfen. Die Anzahl der Zertifikate nimmt in den kommenden Jahren ab.

90 Der Klimaschutz steckt in dieser Verknappung (und übrigens nicht im Preis). Der  
91 „sinkende CO<sub>2</sub>-Deckel“ zwingt zur Reduktion der Emissionen, weil es von Jahr zu Jahr  
92 weniger Zertifikate gibt. Damit garantiert eine Mengensteuerung, dass der Ausstoß  
93 innerhalb der EU zielsicher sinkt – unabhängig davon, wie viel ein Zertifikat kostet.

94 Wie die Akteure mit dieser Verknappung umgehen, bleibt ihnen selbst überlassen. Es  
95 entsteht ein Wettbewerb um die besten Anpassungs- und Vermeidungsstrategien. Und  
96 wichtig: diese Rahmenbedingungen sind für alle gleich.

### 97 **Klimaziele unterhalb der EU können Wirkung eines CO<sub>2</sub>-Deckels untergraben**

98 Aus ökologischer Sicht laufen Maßnahmen auf nationaler oder Länderebene ins Leere,  
99 weil sie keine zusätzliche Minderung erzielen können. Sie würden lediglich dazu  
100 führen, dass die eingesparte Menge an anderer Stelle in Europa ausgestoßen werden  
101 kann. Und das ist vollkommen in Ordnung, denn die EU-Gesamtmenge ist  
102 entscheidend – und die sinkt dank des CO<sub>2</sub>-Deckels.

103 Aus ökonomischer Sicht können Maßnahmen auf nationaler oder Länderebene die  
104 Handlungsoptionen und Entscheidungen der Akteure negativ beeinflussen, weil die  
105 Flexibilität, wann und wo CO<sub>2</sub> am sinnvollsten vermieden werden sollte, unnötig  
106 eingeschränkt wird.

107 Zum Beispiel kann es für das „große Ganze“ sinnvoll sein, wenn an einem bestimmten  
108 Ort (oder zu einer bestimmten Zeit) zunächst mehr Treibhausgase reduziert werden,  
109 damit anschließend andere von Technologiesprüngen o. Ä. profitieren können. Auf  
110 Ebene der Länder würde dies jedoch bedeuten, dass ein Land die eigenen Ziele  
111 zugunsten eines anderen Landes verfehlt.

112 Klimaschutzgesetze auf Länderebene würden die politischen Entscheidungsträger in  
113 diesem Fall dazu zwingen, eine ökologisch sinnvolle Maßnahme zugunsten der  
114 lokalen Zielerreichung nicht umzusetzen.

115 Darüber hinaus müssten betroffene Branchen bzw. Unternehmen zusätzlich zur EU-  
116 und bundespolitischen Regulierung auch noch landesspezifischen Vorgaben  
117 Rechnung tragen, was nur zu Ineffizienzen mit Blick auf die CO<sub>2</sub>-Reduzierung führen  
118 würde.

119 Anstatt eigene Reduktionsziele zu definieren und unter hohem (finanziellen) Aufwand  
120 realisieren zu wollen, sollte sich Hessen auf Aufgaben zur Klimafolgenanpassung  
121 konzentrieren, die man vor Ort besser steuern kann als aus Berlin oder Brüssel.

## 122 **Land und Kommunen haben Schlüsselrolle bei Klimafolgenanpassung**

123 Rechtsrahmen und Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen sind auf EU-  
124 Ebene wirksamer und kostengünstiger. Das bedeutet jedoch nicht, dass Länder und  
125 Kommunen zum Nichtstun verdammt sind. Im Gegenteil, Land und Kommunen sind  
126 entscheidend für die Anpassung an den Klimawandel vor Ort.

127 Höhere Temperaturen, sich veränderte Niederschlagsbedingungen und vermehrt  
128 auftretende Ereignisse wie Starkregen, Hitzeperioden oder Dürrephasen machen  
129 vielfach Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel nötig; sie schaffen aber auch  
130 neue Möglichkeiten, etwa in der Landwirtschaft. Im Gesetzesentwurf spielt diese  
131 Schlüsselaufgabe mit gerade mal einem Paragraphen nur eine untergeordnete Rolle.

132 Land und Kommunen müssen beispielsweise öffentliche Räume und Plätze  
133 umgestalten sowie die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung sichern.  
134 Zudem fördert das Land zurecht die Klimaforschung und passt Lehrpläne in Schulen  
135 an. Denn Forschung und Innovation wirken in beide Richtung: sie können einerseits  
136 helfen, negative Klimafolgen abzumildern, etwa durch neue Bewässerungs- und  
137 Wasserspeicherkonzepte für Perioden mit wenig Niederschlag. Andererseits können  
138 positive Effekte wie neue Anbaumöglichkeiten in der Landwirtschaft genutzt werden,  
139 z. B. durch die Entwicklung von Kulturpflanzen, die an die veränderten  
140 Wetterbedingungen angepasst sind.

## 141 **Verkehr: nicht verteufeln, sondern negative Folgen reduzieren**

142 Die VhU lehnt den im Gesetzentwurf genannten Ansatz des „Vermeidens von Verkehr“  
143 (§ 4 Abs. 4) ab. Denn nur die negativen Folgen von Verkehr sind zu reduzieren, wie  
144 etwa Schadstoffe oder Lärm, nicht aber der Verkehr an sich.

145 Verkehr, insbesondere im ländlichen Raum, ist grundsätzlich positiv zu sehen, weil er  
146 der Begegnung von Menschen und dem Austausch von Waren dient. Gerade in  
147 Hessen haben wir am Beispiel der einsturzgefährdeten Salzachtalbrücke in  
148 Wiesbaden erfahren müssen, wie schwerwiegend ein Sanierungsstau in die Mobilität  
149 einer ganzen Region eingreifen kann.

150 Anstelle eines „Vermeidens“ von Verkehrs, sollte das Land intelligente  
151 Mobilitätskonzepte entwickeln, die verschiedene Verkehrsträger technologieoffen so  
152 miteinander vernetzen, dass Verkehrswege optimiert und, wo dies möglich ist,  
153 reduziert werden können. Aber die Entscheidung, welcher Verkehrsträger wie und wie  
154 oft genutzt wird, sollte jeder nach seinen individuellen Mobilitätsansprüchen treffen  
155 können.

## 156 **Energie-Mix: Technologie offen lassen**

157 Die Klimavorgaben des Bundes bzw. der EU sind für Unternehmen nur zu erreichen,  
158 wenn regenerativ erzeugte Energie in Form von Ökostrom und treibhausgasneutralen  
159 Brenn- und Kraftstoffen in ausreichenden Mengen und zu möglichst geringen Kosten  
160 zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund ist es richtig, als Land die  
161 Voraussetzungen für den Ausbau von erneuerbaren Energien zu schaffen.

162 Allerdings reicht die in § 4 Abs. 2 formulierte planerische Ausweisung von mindestens  
163 2 Prozent der Landesfläche für die Nutzung von Windenergie allein nicht aus. Diese  
164 Fläche muss auch in der Praxis für die Windenergie nutzbar sein. Selbst in  
165 Windvorranggebieten sind Projekte aufgrund von Auflagen der Flugsicherung, des  
166 Naturschutzes, etc. teilweise nicht genehmigungsfähig. Zudem ist den Belangen des  
167 Tourismus Rechnung zu tragen.

168 Generell sollten Betriebe frei darüber entscheiden, welche Technologie sie nutzen, um  
169 ihren Treibhausgasausstoß zu reduzieren. Eine für alle passende Lösung gibt es nicht.  
170 Viele verschiedene Technologien können zur Reduktion beitragen. Im Wärmebereich  
171 sind beispielsweise die Nutzung von Abwärme, der Ausbau der Fernwärme oder der  
172 Einsatz von Wasserstoff zu nennen. Dieser wiederum kann auch im Verkehr  
173 eingesetzt werden ebenso wie E-Fuels oder Brennstoffzellen.

**Kontakt**

Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V. (VhU)  
Abteilung Wirtschafts- und Umweltpolitik

Katharina Peter, Leiterin Energie-, Umwelt- und Klimapolitik

Telefon: 069 95808-221

Mobil: 0172 6840367

E-Mail: [KPeter@vhu.de](mailto:KPeter@vhu.de)

[www.vhu.de](http://www.vhu.de)

Deutsche Lufthansa AG, Lufthansa Aviation Center  
Airportring, 60546 Frankfurt/Main, Germany

Dr. Vladimir von Schnurbein  
Koordinator Landes- und Regionalpolitik  
FRA CP/R  
Vladimir.Schnurbein@dlh.de

20. August 2021

Hessischer Landtag  
Frau Petra Müller-Klepper MdL  
Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Klima-  
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Per Email: d.erdmann@ltg.hessen.de

### **Stellungnahme zum Entwurf der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag für ein Gesetz zum Schutz von Menschen und Natur vor dem Klimawandel und seinen Folgen (Drucksache 20/5899)**

Sehr geehrte Frau Müller-Klepper,  
die Deutsche Lufthansa AG nimmt im Rahmen der Anhörung zu dem von der SPD-Fraktion eingebrachten Entwurf zu einem Gesetz zum Schutz von Menschen und Natur vor dem Klimawandel und seinen Folgen nachfolgend Stellung.

#### **Allgemein**

Mit einem Anteil von ca. 3% an den globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen steht auch der Luftverkehr in der Verantwortung, einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Um CO<sub>2</sub>-Emissionen global wirksam zu reduzieren, bedarf es daher auch einer Offensive für moderne Technologien bei Flugzeugen und Kraftstoffen. Die Lufthansa Group hat sich ambitionierte CO<sub>2</sub>-Minderungsziele gesetzt: Die CO<sub>2</sub>-Bilanz soll bis 2030 gegenüber 2019 halbiert werden und im Jahr 2050 neutral ausfallen. Insofern unterstützt Lufthansa das Ziel des Gesetzentwurfs, Mensch und Natur vor den Folgen des Klimawandels bestmöglich zu schützen. Es erscheint jedoch fraglich, ob ein Hessisches Klimaschutzgesetz im Bereich Luftverkehr angesichts der existierenden nationalen und europäischen Regulierungen einen zusätzlichen Nutzen generieren kann, zumal mit dem Integrierten Klimaschutzplan Hessen bereits ein Maßnahmenpaket besteht.

Als einzige Branche verfügt der Luftverkehr mit CORSIA über ein globales Klimaschutzinstrument. Der innereuropäische Luftverkehr ist Teil des EU-ETS und erreicht somit gemeinsam mit den anderen ETS-Branchen die europäischen Minderungsvorgaben zielgenau. Hinzu kommen weitere europäische und nationale Klimaschutzvorgaben für den Luftverkehr wie die deutsche Luftverkehrsteuer oder die Quote für synthetische Kraftstoffe. Nun gilt es, die bestehenden Instrumente so auszugestalten, dass sie einen fairen Wettbewerb zwischen EU- und Non-EU-Carriern ermöglichen und nicht durch Verkehrsverlagerung auf außereuropäische Drehkreuze umgangen werden.

#### §4 Energie und Mobilität

Es erscheint fraglich, ob die gesetzliche Festlegung hessischer Klimaschutzziele im Bereich Luftverkehr zielführend ist. Der Luftverkehr unterliegt bereits verbindlichen weltweiten Kompensations- und europäischen Minderungsvorgaben. Landesrechtliche Vorgaben können hier keinen Mehrwert erzeugen. Auch ist der Ansatz der Verkehrsvermeidung in Verbindung landesrechtlicher gesetzlicher Vorgaben nicht sinnvoll: Es nutzt dem Klima nichts, schadet aber dem Wirtschaftsstandort Hessen, wenn Verkehre statt über Frankfurt künftig über München, Amsterdam oder Istanbul geleitet werden.

Sinnvoll bleiben die im integrierten Klimaschutzplan Hessen angelegten Maßnahmen zur Stärkung der Intermodalität, an der Bahn, Fraport und Lufthansa am Standort Frankfurt gemeinsam arbeiten. Allein in diesem Jahr gehen fünf weitere „Zug zum Flug“-Strecken nach Frankfurt in Betrieb. Dort, wo es sinnvoll möglich ist, verlagern wir seit Jahren Ultrakurzstreckenflüge auf die Schiene, wie z.B. die Strecke Köln - Frankfurt.

Auch die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich synthetischer Kraftstoffe für den Flugverkehr wird in Hessen mit den zwei im Industriepark Höchst geplanten Anlagen vorbildlich vorangetrieben. Mit dem Kompetenzzentrum Klima- und Lärmschutz im Luftverkehr (CENA) verfügt Hessen zudem über eine bundesweit einzigartige Einrichtung, um Knowhow zu bündeln, Austausch zu organisieren und innovative Projekte wie im Industriepark Höchst zu fördern. Eine zusätzliche gesetzliche Regelung auf Landesebene erscheint uns daher nicht nötig.

Die Deutsche Lufthansa AG steht den Damen und Herren Abgeordneten des Hessischen Landtags für weitere Fragen zum Thema Klimaschutz im Luftverkehr jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Dr. Vladimir von Schnurbein  
Koordinator Landes- und Regionalpolitik

Vladimir.Schnurbein@dlh.de

Mitglied der IATA/Member of IATA

Telefon/Phone +49 69 696-0  
lufthansagroup.com

Deutsche Bank AG, Köln  
Kto. Nr. 106 141 500  
BLZ 370 700 60  
IBAN DE95 3707 0060 0106 1415 00  
SWIFT-Code DEUT DEDK XXX

Citibank N.A., New York  
(nur Zahlungen/only payments in USD)  
Kto. Nr. 405 628 92  
BLZ 021 000 089  
SWIFT-Code CITI US 33

USt-ID-Nr./Tax ID number DE 122 652 565

Sitz der Gesellschaft/Corporate Headquarters  
Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft, Köln

Registereintragung/Registration  
Amtsgericht Köln HRB 2168

Vorsitzender des Aufsichtsrats/  
Chairman of the Supervisory Board  
Dr. Karl-Ludwig Kley

Vorstand/Executive Board  
Carsten Spohr (Vorsitzender/Chairman)  
Christina Foerster  
Harry Hohmeister  
Dr. Detlef Kayser  
Dr. Michael Niggemann  
Remco Steenbergen

RMV | Postfach 14 27 | 65704 Hofheim a. Ts.

Hessischer Landtag  
Ausschuss für  
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Ver-  
braucherschutz  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

20. August 2021

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	E-Mail
I 2.18		06192 / 2940	06192 / 294 900	info@rmv.de

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zum Schutz von Menschen und Natur vor dem Klimawandel und seinen Folgen – Drucksache 20/5899**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung am 01. September, an der wir leider nicht werden teilnehmen können.

Gerne nutzen wir aber die Möglichkeit, kurz auf die Bedeutung des ÖPNV als integralen Bestandteil einer modernen und zukunftsweisenden Klimaschutzstrategie hinzuweisen.

Der Öffentliche Nahverkehr (ÖPNV) in Deutschland steht vor einem erneuten Umbruch. Nach der Bahnreform in den 1990er Jahren, der damit beinhaltenden Regionalisierung und dem daraus resultierenden Aufbruch in eine „neue Ära“ des ÖPNV eröffnen sich nun durch die sich verschiebenden politischen und gesellschaftlichen Prioritäten im Rahmen des Klimawandels ganz neue Chancen für den Öffentlichen Verkehr (ÖV). Bei allen richtigen und wichtigen Anstrengungen, den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu elektrifizieren und damit umweltverträglicher zu gestalten, wird eine notwendige Mobilitätswende jedoch nur durch eine massive Steigerung des Modal-Split-Anteils des Umweltverbundes (Rad- und Fußverkehr sowie ÖPNV) gelingen. Grundlage für den erfolgreichen Umweltverbund ist ein starker und attraktiver ÖPNV.

Eine sichere, langfristige und solide, der Mobilitätswende entsprechende Finanzierung bildet hierfür die Grundlage. Eine noch stärkere Nutzerfinanzierung durch den Fahrgast mindert die Attraktivität des ÖPNV und gefährdet somit die Mobilitätswende. Vielmehr sind neue bzw. erweiterte Finanzierungsinstrumente notwendig, um die Finanzierung des ÖPNV auch unabhängig aktueller Haushaltslagen zu sichern.

Nur dann können die klimapolitischen Ziele auf EU- und Bundesebene erreicht werden und die Mobilitätswende gelingen. Wir sind bereit auch hier weiterhin unseren Beitrag zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

  
ppa. Kai Daubertshäuser  
Geschäftsbereichsleiter  
Vergabe-, Qualitäts- und Infrastrukturmanagement

  
Thorsten Fromm  
Leiter Bereich Kommunikation  
und Öffentlichkeitsarbeit

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Alte Bleiche 5  
65719 Hofheim a. Ts.  
T 0 61 92/2 94-0  
F 0 61 92/2 94-9 00  
www.rmv.de

Aufsichtsratsvorsitzender  
Oberbürgermeister  
Peter Feldmann

Geschäftsführer und  
Sprecher der Geschäftsführung  
Prof. Knut Ringat  
Geschäftsführer  
Dr. André Kavai

Sitz Hofheim am Taunus  
Registergericht  
Amtsgericht Frankfurt a.M.  
HRB 34128  
USt-IdNr. DE 11 384 7810

Bankverbindung  
Taunus-Sparkasse  
DE81 5125 0000 0025 0962 66  
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

ÖPNV-Anschluss  
Schiene: S2, Linie 20 bis  
Bahnhof Hofheim a. Ts.